

Die Fuchsjagd im Jahr 2021 – Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses

Inhaltsverzeichnis

1. Abstract	2
2. Kurze Einführung in das Thema Jagd.....	3
3. Verhältnis Bundesjagdgesetz /Tierschutzgesetz	6
3.1. Grundsätzliches	6
3.2. Rechtliche Einordnung des Jagdrechts	6
3.3. Das Tierschutzrecht.....	8
3.4. Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.....	10
3.5. Die Gemeinwohlbindung der Jagd	12
3.6. Anforderungen an die rechtmäßige Bejagung eines Tieres.....	15
4. Die Bejagung des Fuchses	17
4.1. Der Fuchs als jagdbare Tierart.....	17
4.2. Festsetzung von Jagdzeiten (das „Wann“ der Jagd).....	17
4.2.1. Gesetzliche Systematik des Jagdzeiten.....	18
4.2.2. Sinn und Zweck von Schonzeiten	20
4.2.3. Der Elterntierschutz gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG.....	20
4.2.3.1. Früher einsetzende Paarungszeit.....	21
4.2.3.2. Umgehung des Elterntierschutzes durch Bejagung von Jungfüchsen	22
4.2.3.3. Auswirkung der Fallenjagd auf den Elterntierschutz.....	24
4.2.4. Dringender Anpassungsbedarf bei der Festsetzung von Schonzeiten ...	24
4.3. Orte, an denen gejagt werden darf (das „Wo“ der Jagd).....	25
5. Anerkennungsfähiger Grund für die Fuchsjagd (das „Ob“ der Jagd)	26
5.1. Nahrungserwerb.....	26
5.2. Reduktion erhöhter Populationen/ Selbstregulierungs-mechanismen.....	27
5.2.1. Zuwanderung der Füchse in besiedelte Gebiete	27
5.2.2. Beispiel Luxemburg	28
5.3. Schutz des Niederwilds / Artenschutz.....	29
5.4. Eindämmung von Krankheiten/Infektionsschutz.....	31
5.4.1. Tollwut	32

5.4.1.1.	Vorkommen heutzutage.....	33
5.4.1.2.	Kein Erfolg durch Bejagung.....	33
5.4.1.3.	Großer Erfolg der Impfaktionen.....	34
5.4.2.	Fuchsbandwurm.....	35
5.4.3.	Räude.....	36
5.4.4.	Staupe.....	37
5.5.	Pelzgewinnung.....	38
5.6.	Schutz privat gehaltener Hühner, Enten, Gänse.....	39
5.7.	Freude an der Fuchsjagd.....	40
6.	Die Art und Weise der Bejagung des Fuchses (das „Wie“ der Jagd).....	41
6.1.	Die Fallenjagd.....	41
6.1.1.	Totfangfallen.....	42
6.1.2.	Lebendfangfallen.....	43
6.2.	Baujagd.....	44
6.2.1.	Funktion des Baus.....	44
6.2.2.	Auswirkungen der Baujagd auf die Nutzung des Baus.....	45
6.2.3.	Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.....	46
6.3.	Der Betrieb von Schliefenanlagen.....	47
6.4.	Ansitzjagd.....	48
6.5.	Treibjagd.....	49
7.	Zusammenfassung.....	50
7.1.	Ergebnis.....	50
7.2.	Konsequenzen.....	51

1. Abstract

Bei kaum einer anderen Tierart zeigen sich die Probleme des aktuell geltenden Jagdrechts und dessen Unvereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich verankerten Staatsziel Tierschutz deutlicher auf als bei der Fuchsjagd. Grund genug, die einzelnen Aspekte aus rechtlicher Sicht einmal näher zu beleuchten und die Probleme im Einzelnen zu betrachten.

Nach einem kurzen Überblick über die Geschichte der Jagd sollen dazu zunächst einmal die grundlegenden Ansätze der beiden wesentlichen Gesetze, des

Tierschutzgesetzes und des Bundesjagdgesetzes, dargestellt und ins Verhältnis gesetzt werden. Wie sich in der anschließenden Überprüfung der sich hieraus ableitenden Kriterien für eine weidgerechte Bejagung des Fuchses zeigen wird, verstößt die Fuchsjagd in besonderem Maße gegen tierschutzrechtliche Grundsätze und zeigt zudem die Missstände im aktuell geltenden Jagdrecht besonders deutlich auf. Angefangen von einem fehlenden Grund für die Bejagung des Fuchses, über die vielfach tierschutzwidrigen Jagdmethoden kann aufgrund einer (meist) ganzjährigen Jagdzeit, häufig noch nicht einmal der als eigener Straftatbestand anerkannte Elterntierschutz gewährleistet werden. Erschreckenderweise scheint in diesen Bereichen jedoch kaum Spielraum für eine Diskussion, und auch die aktuell anstehende Novelle des BJagdG greift keinen dieser Punkte auf, geschweige denn, dass Abhilfe geschaffen wird.

2. Kurze Einführung in das Thema Jagd

Um die Jagd zu verstehen, sollte man sich kurz ihre Historie vor Augen führen: Der Urmensch lernte irgendwann zu jagen, um eigenständig tierische Nahrung zu besorgen. Das proteinhaltige Fleisch der Wildtiere fügte sich in die Reihe der Grundnahrungsmittel ein, die weiteren tierischen Bestandteile wie Fell und Knochen wurden zu Kleidung und feinen Werkzeugen verarbeitet.

Mit der Sesshaftwerdung der Nomaden kamen Ackerbau und Viehzucht. Die Jagd als Nahrungsbeschaffungsmaßnahme verlor an Bedeutung. *„Und damit sind wir beim Ausgangsargument der »grünen Fraktion« [Anm.: gemeint sind die Jäger], Jagd sei eine alte Tradition. Für einen winzigen Bruchteil der Bevölkerung mag das zutreffen, für den großen Rest war sie das noch nie. Unsere Tradition des Nahrungserwerbs ist seit Jahrtausenden die Landwirtschaft, nicht das Schießen von Wildtieren.“*¹ Vielmehr wurden die Wildtiere zum Konkurrenten um die angebaute Nahrung. Man begann wilde Tiere zu domestizieren und zu halten. Raubtiere wurden zu Feinden der Haustiere und wurden getötet, oder sie wurden

¹ Wohlleben, Peter. Gebrauchsanweisung für den Wald (German Edition) März 2017(S.60). Piper ebooks. Kindle-Version.

selber zum Begleiter des Menschen (Wolf–Hund) und schließlich zum Feind ihrer eigenen wilden Vorfahren.

Bis zu Beginn des frühen Mittelalters war die Jagd ein allgemein zugängliches Nutzungsrecht. Erst das erlegte Wild wurde zum Eigentum des Jägers. Später bildete sich das mittelalterliche Herrscherprinzip heraus. Damit änderten sich die Jagdrechte. Könige und Fürsten beanspruchten zunehmend die wildreichsten Wälder und belegten sie mit einem Jagdverbot. Folglich wandelte sich die Jagd zu einem reinen Adelsprivileg. Dies war das Ende der freien Jagd. Im Laufe der Zeit teilte sich der Adel in den so genannten Hochadel, wie Kaiser, Könige und den niederen Adel, auch Landadel genannt, auf. Darauf beruht auch die noch immer bestehende Unterscheidung des Wildes in Hoch- und Niederwild: Hochwild, wie Hirsch und Wildschwein, für den Hochadel und das Niederwild, wie Hase, Reh und Fasan, für den niederen Adel.²

Das Jagdrecht wurde ungebremst ausgeübt. Der Wildbestand war stark reduziert und durch die Pirschjagd in Gruppen und die Jagd zu Pferde wurden die Äcker und Ernten der Bauern zum Teil entschädigungslos zerstört. Trotzdem sollten diese ihre Leistungen und Dienste weiter erbringen. Und nachts, wenn die hungernde Landbevölkerung in ihren kargen Hütten schlief, machten sich die Tiere über die kümmerlichen Äcker her, sodass die nächste Ernte kaum etwas hergab.³ Die Bauernkriege des 16. Jahrhunderts waren die Folge.

Dies endete mit der bürgerlichen Revolution von 1848. Der mit der französischen Revolution einhergehende Freiheitsgedanke beschränkte die Sonderrechte des Adels und stärkte die Rechte des Bürgers und des Grundstückseigentümers. Das Jagdrecht wurde wieder geändert und an den eigenen Grund und Boden gebunden. Mit dem Jagdpolizeigesetz von 1850 wurde die Mindestgröße für die Jagdausübung auf dem eigenen Grund und Boden auf 300 Morgen (ca. 75 Hektar)

² s. Fischer, J: Eine Zeitreise durch die Geschichte der Jagd, abrufbar unter: [Bruchzeichen \(jaeger-beilngries.de\)](http://Bruchzeichen.jaeger-beilngries.de)

³ Wohlleben, P. Der Wald: Eine Entdeckungsreise, S. 102

festgelegt.⁴ Diese Größe ist bis heute als Mindestgröße für sog. Eigenjagdbezirke erhalten geblieben.

Ende des 19. Jahrhunderts, die Industrialisierung war in voller Blüte, veränderte sich die Jagd. Die Subsistenzjagd zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse, wie Nahrung und Kleidung zum Eigenbedarf war nicht mehr notwendig. Auch die Marktjagd, wonach Wildtiere zum Zwecke des kommerziellen Handels erbeutet werden, findet sich in den Industrieländern Mitteleuropas nur noch vereinzelt. Die Jagd wird zunehmend zur Freizeitjagd, Hobbyjagd.⁵

Die Jagd und das Trophäensammeln war auch für den Reichsjägermeister Hermann Göring das höchste Vergnügen. Inspiriert vom Leiter des Jagdbundes Ulrich Scherping veranlasst er 1934 das Reichsjagdgesetz. Die Jagdausübung und die entsprechende Gesetzgebung führten so zu einer grundlegenden Revolutionierung der Jagd und der Gesetze um sie herum.

Nach Gründung der Bundesrepublik, Ende 1949, schlossen sich zunächst alle⁶ westdeutschen Landesjagdverbände im Deutschen Jagdschutzverband, dem heutigen Deutschen Jagdverband (DJV), zusammen, in dem seither die große Mehrheit der deutschen Jagdscheininhaber organisiert ist. Eines der wesentlichen Ziele, und vor allem das bedeutendste politische Ziel des DJV, war es, das Reichsjagdgesetz inhaltlich möglichst weitgehend in das neue Bundesjagdgesetz zu überführen. In den 1970er Jahren wurde das Bundesjagdgesetz novelliert. Der Schutz des Forstes und der Artenschutz wurden wichtiger.⁷

Die Jagd stand und steht immer im Wandel der Zeit. War es die reine Nahrungsbeschaffung, das Vergnügen der Aristokraten oder der Trophäenkult. Ein Blick in andere Länder und auch die letzten Entscheidungen der europäischen Gerichte zeigen, dass der rechtlich normierte Tierschutz, der in Deutschland

⁴ s. Wikipedia zur Jagdgenossenschaft

⁵ Herzog, Sven, Wildtiermanagement, 2019, S. 23 ff

⁶ Der Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. ist aber z.B. Ende 2009 aus dem DJV ausgetreten, so dass der DJV nicht mehr alle Landesjagdverbände vertritt.

⁷ Als ausschlaggebend kann der zu Heiligabend 1971 ausgestrahlte Film [Bemerkungen über den Rothirsch](#) von [Horst Stern](#) angesehen werden. Der Film thematisierte sowohl Wildschäden im Wald als auch die durch künstliche Fütterung zur Trophäenzucht in die Höhe getriebenen Schalenwildbestände.

inzwischen als Staatsziel Verfassungsrang hat, auch faktisch immer mehr Berücksichtigung findet. Leider ist Deutschland diesen Weg nicht weiter konsequent mitgegangen. Dies zeigt sich aktuell auch wieder in der laufenden Diskussion um eine Novellierung des BJagdG, bei der wieder weitestgehend an diesem veralteten System, (insbesondere der Verknüpfung von Jagd und Eigentum) und alten Begriffen wie den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit festgehalten wird, ohne die darin selbst ausdrücklich geforderten Überprüfungen und Aktualisierungen vor allem mit Blick auf den Tierschutz vorzunehmen.

3. Verhältnis Bundesjagdgesetz /Tierschutzgesetz

3.1. Grundsätzliches

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Tierschutzgesetz (TierSchG) stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Dies ergibt sich aus der sog. Unberührtheitsklausel des § 44a BJagdG. Danach bleiben die Vorschriften des Tierschutzrechts durch das Jagdrecht unberührt, d.h. sie sind neben und zusätzlich zu denen des BJagdG anzuwenden. Der Jagdgesetzgeber darf die Bestimmungen des Tierschutzrechts - einschließlich des Tötungsverbotes in § 17 Nr.1 TierSchG - nicht aufheben, einschränken oder aushöhlen, sondern nur ergänzen und konkretisieren,⁸ so dass die Vorschriften beider Gesetze zu beachten und im Konfliktfall in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind.

3.2. Rechtliche Einordnung des Jagdrechts

„Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.“ Mit diesen Worten definiert § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG den Inhalt des Jagdrechts. Das BJagdG enthält im Weiteren Vorschriften dazu, welche Tiere wann, wo, und wie gejagt werden dürfen (im Weiteren das „Ob“, „Wann“, „Wo“ und „Wie“ der Jagd).

⁸ s. Lorz/Metzger/Stöckel, Kommentar zum BJagdG, § 44a, Rn.1; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 15.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentumsrecht verbunden. Dort heißt es: „*Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. ...*“. Das Jagdrecht als besonderer Bestandteil des Grundstückseigentums und das Jagdausübungsrecht als vermögenswertes subjektives Recht nehmen damit am verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums teil.⁹

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Eigentum nicht nur garantiert wird, sondern auch verpflichtet. Es hat letztlich auch dem Gemeinwohl zu dienen. Entsprechend ist bei dem verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrecht in Artikel 14 GG zu beachten, dass es sich hierbei eben nicht um ein bedingungslos gewährleistetes Grundrecht handelt. Vielmehr ermöglicht die Eingriffsberechtigung in Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG es dem Gesetzgeber, Inhalt und Schranken von Eigentum zu bestimmen. Der Begriff der Inhalts- und Schrankenbestimmung erfasst dabei alle rechtlichen Regelungen, mit denen der Gesetzgeber Eigentum im Rahmen seiner Ausgestaltungsbefugnis abstrakt-generell definiert. Hierunter fällt auch die Ausgestaltung über die Art und Weise des Jagdrechts.

Das OVG Schleswig-Holstein hat in einem Urteil aus dem Jahr 2017, das sich mit der Festsetzung von Schonzeiten beschäftigt, hierzu ausgeführt: „ ... , dass die Schutz- und Ordnungswirkung der Eigentumsgarantie auch das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht umfasst, die als Bestandteil des Grundeigentums ein näher ausgeformtes Nutzungsrecht am Grund und Boden darstellen. Die allgemeinen Regelungen der jagdrechtlichen Vorschriften bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums (vgl. Papier in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz Art. 14 Rn. 204). Der durch eine Aufhebung oder Einschränkung von Jagdzeiten bewirkte Eingriff in das grundrechtlich gewährleistete Eigentum ist eine normative Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die nur zur Sicherung definierter Schutzzwecke zulässig ist. Diese Schutzzwecke müssen

⁹ s. BGH, U.v. 14.6.1982 - [III ZR 175/80](#) - DÖV 1983, 345; U.v. 15.2.1996 - [III ZR 143/94](#) - DÖV 1996, 702 - beide juris; BVerwG, U.v. 4.3.1983 - [4 C 74/80](#) - [BayVBl 1983, 503/504](#) - juris; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. 1992, Rn. 2 zu Art. 103

durch Gesetz festgelegt werden. Allgemeine Erwägungen der Zweckmäßigkeit, also dazu, was „vernünftig“ oder „sinnvoll“ ist, reichen für sich genommen nicht aus. Die normativen Elemente des durch den Normgeber bei der Ordnung des Eigentums zu verwirklichenden Sozialmodells ergeben sich einerseits aus der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG und andererseits aus dem Sozialgebot des Art. 14 Abs. 2 GG. Der verfassungsrechtlichen Ordnungsvorstellung des sozialgebundenen Privateigentums entspricht das Gebot, die Allgemeininteressen und die Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und dabei die Bindung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.“¹⁰

Bei dieser Ausgestaltung hat der Gesetzgeber demnach dem Zweck und der Funktion der Eigentumsgarantie und ihrer Bedeutung im Gesamtgefüge der Verfassung Rechnung zu tragen. Eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung von Eigentümerinteressen oder des Sozialbezugs des Eigentums stünde mit dem Eigentumsmodell des Grundgesetzes nicht in Einklang. Bei der Suche nach einer ausgewogenen Eigentumsordnung verfügt der Gesetzgeber daher grundsätzlich über einen weiten Gestaltungsspielraum.¹¹ Ein wichtiger Aspekt, der im Rahmen dieses Gesamtgefüges auch zu berücksichtigen ist, sind die in Artikel 20a GG¹² festgesetzten Staatsziele und damit auch der Tierschutz als eigenständiges Staatsziel.

3.3. Das Tierschutzrecht

Grundlage des Tierschutzrechtes bildet das Tierschutzgesetz, das in seiner heutigen Form im Jahr 1972 verabschiedet wurde. Das wesentliche Grundprinzip des Tierschutzrechts ist in § 1 Satz 2 TierSchG normiert und besagt, dass niemand

¹⁰ s. Urteil des OVG Schleswig-Holstein (4 KN 10/15) vom 22. Mai 2017, abrufbar unter: [Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein 4. Senat | 4 KN 10/15 | Urteil | Landesjagdverordnung über das Jagdverbot der Elster | Langtext vorhanden \(juris.de\)](#)

¹¹ Ausarbeitung des deutschen Bundestages zur Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG, WD 3 – 327/06

¹² Artikel 20a GG lautet: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Dieses Prinzip gilt uneingeschränkt für alle Tiere.

Nach der ganz herrschenden Rechtsprechung in Deutschland ist in dem „vernünftigen Grund“ eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips zu sehen, der stets zu beachten ist und dessen Vorliegen immer geprüft werden muss. Die Tötung eines Tieres ohne einen vernünftigen Grund ist gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar. Ein Spezialgesetz (wie z.B. das BJagdG) kann die Prüfung des vernünftigen Grundes im Rahmen des § 17 Nr. 1 TierSchG daher immer nur dann ersetzen, wenn es zwei Voraussetzungen zugleich erfüllt:

- Es muss die Bedingungen für eine Tiertötung und deren Grenzen mit hinreichender Bestimmtheit beschreiben.
- Und es muss Raum für eine Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung lassen, die sich an den Umständen des Einzelfalls und am Grad der moralischen Sensibilisierung der Gesellschaft ausrichtet.

Wo dies nicht der Fall ist, muss das Vorliegen eines vernünftigen Grundes zusätzlich geprüft werden, da seit Inkrafttreten von Artikel 20a GG¹³ im Jahr 2002 Tiertötungen, die unverhältnismäßig sind bzw. dem öffentlichen Sensibilisierungsgrad zuwider laufen, nicht mehr durchgeführt werden dürfen.¹⁴ Dieser Aspekt gewinnt in der heutigen Zeit zunehmend an Bedeutung.

Aufgrund seiner Ausgestaltung als Staatsziel bietet Artikel 20a GG selbst zwar keine Grundlage, aus der direkte Ansprüche hergeleitet werden können, er ist aber als Prüfungsmaßstab für die Verfassungsmäßigkeit weiterer gesetzlicher Regelungen heranzuziehen. Im Rahmen einer solchen Prüfung ist daher zu überprüfen, ob die Tierschutzbelange angemessen in der entsprechenden Norm berücksichtigt worden sind. Kommt es dabei zu einem Wertungswiderspruch, so

¹³ Artikel 20a GG wurde im Jahr 2002 dahingehend ergänzt, dass als Schutzziel neben den natürlichen Lebensgrundlagen zusätzlich die Worte „und die Tiere“ ergänzt wurden. Damit wurde dem Tierschutz Verfassungsrang verliehen.

¹⁴ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 17 Rn. 5.

muss man versuchen, diesen im Wege einer verfassungskonformen Auslegung aufzulösen. Dabei muss man sich stets fragen:

- Enthält das Spezialgesetz (hier das BJagdG) einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als Einbruchstelle für eine solche verfassungskonforme Auslegung dienen kann?

- Ist sichergestellt, dass Tiere nur getötet werden dürfen, wenn es zur Wahrnehmung von überwiegend schutzwürdigen Interessen erforderlich und verhältnismäßig ist?¹⁵

- In diesem Fall ist das Spezialgesetz dann verfassungskonform so auszulegen, dass es Tötungen, die nicht erforderlich oder nicht verhältnismäßig sind, auch nicht zulässt.¹⁶

Als Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Prüfung im BJagdG ist insbesondere § 1 Abs. 3 BJagdG zu sehen, der an die Grundsätze der Weidgerechtigkeit anknüpft und deren umfassende Beachtung im Rahmen der Jagd verlangt.

3.4. Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit

Das BJagdG verlangt nicht ausdrücklich, dass für die Bejagung eines einzelnen Tieres jeweils ein vernünftiger Grund vorliegen muss, § 1 Abs. 3 BJagdG legt jedoch fest, dass bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten sind. Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit sind nirgends umfassend geregelt. Rechtlich gesehen handelt es sich bei der Weidgerechtigkeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, in dem eine Ausprägung des vernünftigen Grundes gesehen werden kann. Entsprechend wird angenommen, dass ein Jäger, der diese Grundsätze beachtet, auch nicht

¹⁵ Dies ist erforderlich, da es um den „Schutz vor vermeidbaren Leiden“ geht (sog. Gewährleistungselement).

¹⁶ s. Lebensschutz für Tiere, Das Konzept des vernünftigen Grundes im deutschen und österreichischen Tierschutzgesetz (rechtliche Ausgestaltung, Stärken und Schwächen) (Vortrag an der Universität Zürich am 12. Dezember 2012 im Rahmen der Vortragsreihe „Würde der Kreatur“; gehalten von Dr. Christoph Maisack, abrufbar unter: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT_2012-Dez-12_Lebensschutz_fuer_Tiere.pdf

ohne vernünftigen Grund handelt.¹⁷ Die Weidgerechtigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff beinhaltet dabei keinen Ermessensspielraum und ist somit in vollem Umfange gerichtlich nachprüfbar.¹⁸

Der Deutsche Jagdverband (DJV) führt auf seiner Homepage zur Weidgerechtigkeit aus: *„Die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit haben in vielen geschriebenen Regeln ihren Niederschlag gefunden. ... Die ungeschriebenen Regeln decken den Bereich ab, in dem ein jägerisches Verhalten nach allgemein anerkannter Ansicht jagdethisch abzulehnen ist, wobei die eingangs aufgeführten drei Aspekte Grundlage der Beurteilung sein müssen, also Tierschutz-, Umwelt- und mitmenschlicher Aspekt. Welche Handlungen insoweit Waidgerecht sind und welche nicht, kann nicht allgemein und erschöpfend im Detail festgelegt werden. Vielmehr ist jeder Einzelfall gesondert zu beurteilen und abhängig vom Motiv des Handelnden, dem Objekt dieser Handlung und dem Ort des Geschehens. Jedenfalls ist keineswegs alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist. Vielmehr fordern die Grundsätze der Waidgerechtigkeit eine Selbstbeschränkung des Jägers.“*¹⁹

Wie vorstehend dargelegt, verlangen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit auch nach den Ausführungen des DJV ausdrücklich eine Einbeziehung von Tierschutzaspekten und fordern darüber hinaus eine Selbstbeschränkung des Jägers. Allen voran ist nach den eigenen Ausführungen des DJV damit das Verhalten des Jägers gegenüber den Lebewesen von Bedeutung *„gegenüber denen wir bereits im Hinblick auf unsere Machtstellung ein besonderes Verantwortungsgefühl haben müssen. Die Möglichkeit über Leben und Tod eines Lebewesens zu entscheiden, gebietet es, dies in möglichst verantwortungsvoller Weise zu tun. Es ist der behutsame Umgang mit der Natur und der Respekt vor dem Leben des Wildes, der uns Verhaltensnormen abverlangt, die im Einzelnen nicht festgehalten werden können.“*²⁰ Wenn ein Jäger daher bei der Jagdausübung gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit im Zusammenhang mit den

¹⁷ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn.15.

¹⁸ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1, Rn. 27; Weinrich, Weidgerechtigkeit in NuR (2019) 41, 314-321 (315), mit weiteren Nachweisen

¹⁹ s. Homepage DJV, Waidgerechtigkeit, abrufbar unter: [Waidgerechtigkeit | Deutscher Jagdverband](#)

²⁰ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1, Rn.28.

jagdrechtlichen Regelungen verstößt, d.h. also gegen die vorerwähnten Regelungen zum „Ob“, „Wann“, „Wo“ und „Wie“ der Jagd, fehlt es entsprechend auch am Vorliegen eines vernünftigen Grundes.

Bei der jeweils erforderlichen Prüfung sind dabei zudem auch immer die fortschreitenden Entwicklungen in der Gesellschaft stets zu beachten. Die Jagd muss daher dem „Geist der Gegenwart“²¹ und damit dem „*neuzeitlichen Zug des Jagdwesens zur Vorherrschaft von Natur- und Tierschutz, die allein die Daseinsberechtigung des Weidwerks in der Jetztzeit zu rechtfertigen vermag*“ entsprechen.²² An dieser Stelle stellt auch der DJV ausdrücklich fest: „*Das Jagdwesen schreitet in der Entwicklung ebenso fort wie unsere Gesellschaft als Ganzes. ... Die Verpflichtung des Jägers auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit ist auch künftig die Voraussetzung dafür, dass die Jagd in einer sich verändernden Umwelt nach ethisch-moralisch und sittlich verbindlichen Maßstäben auszuüben ist.*“²³

Vor dem Hintergrund einer stetig wachsenden Sensibilisierung der Bevölkerung für tierschutzrechtliche Fragestellungen sind Tierschutzaspekte daher zunehmend(!) bei der Durchführung der Jagd zu berücksichtigen und entsprechend ist eine in diesem Zusammenhang erforderliche Selbstbeschränkung des Jägers nötig. Sofern die Einhaltung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit in der Praxis nicht durch eine solche Selbstbeschränkung seitens der Jäger umgesetzt wird, muss sie mithilfe einer klaren gesetzlichen Beschränkung der Jagdausübung sichergestellt werden.

3.5. Die Gemeinwohlbindung der Jagd

Nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ist die Jagd darüber hinaus auch nach ethisch-moralisch und sittlich verbindlichen Maßstäben auszuüben. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich außerdem auch bereits aus der Gemeinwohlbindung der Jagd. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem

²¹ s. Lorz, Das Tierschutzrecht und die Ausbildung des Jagdhundes an der lebenden Ente, NuR, 1991, 207, 211

²² s. Eckert, Vorwort zum Landesjagdgesetz BW, zitiert nach Lorz, a.a.O.

²³ s. DJV, a.a.O.

Beschluss in Bezug auf die Zielrichtung des Artikel 20a GG in Zusammenhang mit der Jagd ausgeführt, *„dass die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz daher nur Einfluss auf die Art und Weise der Jagdausübung haben, nicht aber die Legitimität der mit den angegriffenen Bestimmungen des Jagdrechts verfolgten Ziele einer dem Gemeinwohl verpflichteten Jagd und Hege in Frage stellen kann“*.²⁴

Die Bedeutung dieser Gemeinwohlverpflichtung der Jagd wird häufig verkannt. Aufgrund ihrer Gemeinwohlverpflichtung hat die Jagdausübung nämlich insbesondere auch gesellschaftliche Werte anzuerkennen und zu beachten.

Eine Definition, was genau unter dem Gemeinwohl zu verstehen ist, findet sich in den einschlägigen Gesetzen nicht, so dass auch dieser Begriff als unbestimmter Rechtsbegriff jeweils im Einzelfall konkretisiert werden muss. In der vorliegenden Konstellation ist von einem verfassungsstaatlichen Gemeinwohlverständnis auszugehen. Dieses Verständnis lässt sich an den entsprechenden Gemeinwohlwerten des Grundgesetzes festmachen, d.h. also an den Grundrechten, dem Rechtsstaatsprinzip, dem Sozialstaatsprinzip und dem Demokratieprinzip.²⁵ In diesen Kontext sind auch die Staatsziele miteinzubeziehen.

Verfassungsrechtlich gesehen verkörpert das Gemeinwohl *„auf größter Abstraktionshöhe den Zweck, um dessentwillen die staatliche Organisation eingesetzt ist, und das Ziel aller Ziele, in deren Dienst sie sich stellt. Es ist also Staatszweck und Staatsziel zugleich. Unter beiden Aspekten bildet das Gemeinwohl die Sache, für die sich die Bürger einsetzen, Opfer bringen und ihre Eigeninteressen zurücknehmen. Auf der anderen Seite bildet es den Legitimationstitel dafür, dass der Staatsverband seinen Mitgliedern Leistungen erbringt und abverlangt.“*²⁶

²⁴ s. Beschluss der Zweiten Kammer des Ersten Senats vom 13. Dezember 2006, BvR 2084/05 - Rn. 16

²⁵ s. von Arnim, Gemeinwohl und Gruppeninteressen, 1977, S. 22 ff

²⁶ Vgl. Isensee, I. Ziele und Grenzen staatlichen Handelns, § 71 Gemeinwohl im Verfassungsstaat, Rn. 11

Aus dem Gemeinwohl leiten sich damit Kriterien ab, die das staatliche Handeln leiten, rechtfertigen und kritisieren sollen. Es stellt das staatliche Handeln damit unter einen ständigen Rechtfertigungszwang und steckt dem Staatshandeln Grenzen. Was dem Gemeinwohl nicht dient, ist daher unzulässig.²⁷ Aufgrund ihrer Gemeinwohlverpflichtung hat auch die Jagd die sich hieraus ergebenden Grenzen zu beachten.

Im Laufe der Jahre hat sich in der führenden tierrechtlichen Literatur ein klares Verständnis dazu gebildet, was diese Gemeinwohlbindung für die Jagd bedeutet. Die Jagd muss sich danach *„im Rahmen dessen halten, was für den ökologischen Ausgleich erforderlich ist. Maßgebend ist also, inwieweit die Bejagung von Tieren zum Schutz von wichtigen, dem Leben des Einzeltiers vorgeordneten Interessen der Allgemeinheit erforderlich und verhältnismäßig ist. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn Tiere bejagt werden, die weder eine ökologisch nachteilige Überpopulation bilden noch Gefahren für bedeutende Rechtsgüter der Menschen verursachen. Gleiches gilt, wenn zwar von einer Tierart als solche Nachteile oder Gefahren ausgehen, zugleich aber für die Gefahrenabwendung effektive, tierschonende Alternativen zur Verfügung stehen. Demnach entspricht die Jagd auf bestandsrückläufige Tierarten, auf Tierarten, die extra zur Bejagung ausgesetzt worden sind und auf Tierarten, deren Bestand sich von selbst reguliert, nicht dem Gemeinwohl.“*²⁸

Im Ergebnis kommt der Jagd damit also auch eine Art dienende Funktion zu, denn sie ist dem Gemeinwohl verpflichtet und hat die gesellschaftlichen Werte zu berücksichtigen und anzuerkennen und deren angemessener Umsetzung zu dienen.²⁹ Dies bedeutet dann aber auch, dass individuelle Interessen einer vergleichsweise kleinen Gruppe der Bevölkerung nicht zu Lasten des

²⁷ Vgl. Isensee, a.a.O. Rn. 12.

²⁸ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, Artikel 20a GG, Rn. 44.

²⁹ Ausführlich hierzu s. DJGT, Stellungnahme zum Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020, abrufbar unter:
https://www.djgt.de/news/20200630200030_20200426_Hessischer_Staatsgerichtshof_Schonzeite_n.pdf

Gemeinwohls gehen dürfen.³⁰ Noch nie war ein gesunder artenreicher Wildbestand in einer natürlichen Umwelt bedeutsamer als heute.

3.6. Anforderungen an die rechtmäßige Bejagung eines Tieres

Damit die Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd auch aus tierschutzrechtlicher Sicht als gerechtfertigt angesehen werden kann, muss daher eine umfassende Prüfung aller betroffenen Interessen vorgenommen werden. Auch wenn der vernünftige Grund nicht ausdrücklich im BJagdG verankert ist, fließt er über die Grundsätze zur Weidgerechtigkeit und die Gemeinwohlbindung der Jagd in die Vorschriften des BJagdG mit in diese Betrachtung ein, so dass im Ergebnis sichergestellt werden muss, dass alle Aspekte, die bei der Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd eine Rolle spielen, d.h. also in Bezug auf das „Ob“, das „Wann“, das „Wie“ und das „Wo“ der jeweiligen Tötung, umfassend überprüft wurden.³¹ Diese Aspekte sollen im Weiteren speziell für den Fuchs näher beleuchtet werden.

Das „Wann“ einer Bejagung ergibt sich dabei zunächst aus den Regelungen zu den Jagdzeiten (s. Punkt 4.2) und das „Wo“ der Bejagung aus den Orten, an denen gejagt werden darf (s. Punkt 4.3). Im Rahmen des „Ob“ (s. Punkt 5) der Bejagung ist der Zweck, zu dem das jeweilige Tier bejagt wird, zu überprüfen und im Rahmen des „Wie“ (s. Punkt 6) sind die zur Anwendung kommenden Jagdmethoden zu betrachten. Erst wenn alle diese Voraussetzungen angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit und unter Beachtung der Gemeinwohlbindung der Jagd, erfüllt wurden, kann ein vernünftiger Grund für eine Bejagung des konkreten Tieres angenommen werden.

Diese Vorgehensweise wurde inzwischen auch bereits mehrfach ausdrücklich bestätigt. Der Verwaltungsgerichtshof des Saarlandes hatte hierzu im Jahr 2012 festgestellt: *„Aus diesem Programmsatz ist zugleich der Maßstab für die Beurteilung abzuleiten, inwieweit für die Jagdausübung ein „vernünftiger Grund“*

³⁰ Aufgrund der Tatsache, dass allein unter den Bundestagsabgeordneten proportional gesehen 10 mal so viele Jäger vertreten sind wie in der normalen Bevölkerung und dass auf 1000 Bewohner 4 Jäger kommen (Quelle DJV), das sind gerade mal 0,4 %, so scheint hier eine geringe Bevölkerungsgruppe das Gemeinwohl in diesem Zusammenhang bestimmen zu wollen. s. hierzu auch: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/jaeger-sind-ueberproportional-im-bundestag-vertreten-15771513.html>

³¹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 15.

streitet, der nach unserer Rechtsordnung für das Töten von Tieren in § 2 Tierschutzgesetz verlangt wird. Mit in den Blick zu nehmen hatte der Beklagte deshalb bei dem Abwägen des Für und Wider für den Erlass einer „Fuchsschonzeitverordnung“ die Verankerung des Tierschutzes in Art. 20 a GG als heraus gehobenem Staatsschutzziel. Seit der Verfassungsnovelle vom 26.07.2002 (BGBl. I, S. 2862) sind in einer bewussten Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers Tiere in den Schutzauftrag der Verfassung eingeschlossen; der Schutzauftrag erstreckt sich auch auf das einzelne Tier.“³²

Ausdrücklich bestätigt wurde diese Verfahrensweise dann auch noch einmal seitens des Gesetzgebers im Rahmen einer Kleinen Anfrage im Bundestag. Hier wurde ebenfalls explizit festgestellt: *„Auch bei der Ausübung der Jagd sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes einzuhalten (s. a. § 44a des Bundesjagdgesetzes). Dies gilt sowohl in Bezug auf die angewandten Tötungs- und Bejagungsarten als auch im Hinblick darauf, dass Tiere auch im Rahmen der Jagd nur dann getötet werden dürfen, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Ein solcher vernünftiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn Wild zur Gewinnung von Lebensmitteln, zur Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, zum Schutz vor übermäßigen Wildschäden, zur Landschaftspflege, zum Schutz vor Tierseuchen u. Ä. bejagt wird.“³³*

Zu guter Letzt sei schließlich der Vollständigkeit halber noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Zusammenhang seitens der Jäger immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG für sich allein keine hinreichende tierschutzrechtliche Grundlage für die Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd bietet, da sie ausschließlich das „Wie“ der Jagd regelt, insbesondere aber nicht „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf.³⁴ In der Regelung heißt es nämlich: *„Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder ...“*. Nach dem Wortlaut dieser Regelung wird also klar vorausgesetzt, dass zuvor positiv festgestellt wurde, dass die Tötung des

³² s. Urteil des VG des Saarlandes vom 05. Dezember 2012, Rn. 42.

³³ s. Maria Flachsbarth, Kleine Anfrage BT-DRs.:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/133/1813307.pdf>, S. 34, unten

³⁴ Hierzu u.a.: Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 4, Rn. 2.

jeweiligen Tieres im Rahmen der Jagd überhaupt zulässig ist, d.h. also, es muss zuvor u.a. festgestellt worden sein, ob für die Tötung des jeweiligen Tieres überhaupt ein anererkennungsfähiger Grund vorliegt.

4. Die Bejagung des Fuchses

Nach den vorstehenden allgemeinen Ausführungen ergeben sich gerade bei der Fuchsjagd eine Vielzahl von rechtlichen Problemen, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen, und die - wie im Weiteren aufgezeigt werden wird - Anlass dazu geben sollten, die Fuchsjagd an sich, aber natürlich auch die damit in Zusammenhang stehenden jagdrechtlichen Probleme, kritisch zu hinterfragen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

4.1. Der Fuchs als jagdbare Tierart

§ 2 Abs. 1 BJagdG legt zunächst die Tierarten fest, die dem Anwendungsbereich des Jagdrechts unterfallen und bei denen es sich damit um „Wild“ im Sinne des BJagdG handelt. Der Fuchs gehört zu diesen jagdbaren Tierarten.

In den Landesjagdgesetzen können darüber hinaus weitere Tierarten zu jagdbaren Tierarten erklärt werden. Tierarten, die in keinem der einschlägigen Gesetze ausdrücklich benannt sind, dürfen somit nicht bejagt werden.

Bei dieser Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterstehen, sollte man sich aber unbedingt auch bewusst machen, dass viele der dort aufgeführten Tierarten zum Teil schon lange nicht mehr bejagt werden dürfen, weil für sie die darüber hinaus erforderlichen Jagdzeiten nicht mehr festgelegt wurden. Für diese Tierarten gilt dann eine ganzjährige Schonzeit. Der Seehund ist z.B. seit 1974 durchgehend mit einer solchen ganzjährigen Schonzeit belegt. Gegenüber diesen Tierarten besteht dann aber weiterhin die Hegeverpflichtung des Jagdausübungsberechtigten.

4.2. Festsetzung von Jagdzeiten (das „Wann“ der Jagd)

Wie zuvor festgestellt, müssen für jede jagdbare Tierart zusätzlich konkrete Jagdzeiten festgelegt worden sein, damit die jeweilige Tierart auch tatsächlich bejagt werden darf. § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG enthält hierzu eine entsprechende

Verordnungsermächtigung. Auf bundesgesetzlicher Ebene werden die Zeiten, in denen die Jagd auf diese explizit benannten Tierarten ausgeübt werden darf („Jagdzeiten“), in § 1 Abs. 1 und 2 BJagdZV festgelegt. Außerhalb der vom Gesetz- bzw. vom Ordnungsgeber ausdrücklich eröffneten Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen („Schonzeiten“).³⁵ Das Landesrecht kann aber auch hier unabhängig vom Bundesrecht abweichende Jagd- bzw. Schonzeiten festsetzen.

4.2.1. Gesetzliche Systematik des Jagdzeiten

Hintergrund für diese Ausgestaltung ist, dass die Jagdausübung regelungstechnisch als sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet ist. Dies hat zuletzt der Hessische Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom Februar 2020 noch einmal explizit und ausführlich dargelegt.³⁶ Diese Ausgestaltung bedeutet, dass die Jagd zunächst einmal grundsätzlich verboten ist. Beim Jagdausübungsrecht handelt es sich allerdings um einen sog. gebundenen Anspruch, bei dem der Behörde kein Ermessen zusteht. Liegen daher die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis vor bzw. bestehen keine Versagungsgründe, so ist die entsprechende Erlaubnis auch zu erteilen. Wird die Erlaubnis trotz Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen hingegen versagt, so kann dies andererseits sogar einen Grundrechtseingriff darstellen.³⁷ Vor diesem Hintergrund muss eine umfassende Überprüfung aller relevanten Aspekte stattfinden.

Der Hessische Staatsgerichtshof hat sich mit dieser Thematik in dem vorerwähnten Urteil ausgiebig beschäftigt und in dem konkreten Fall eine Grundrechtsbeeinträchtigung durch die festgesetzten Schonzeiten u.a. für den Jungfuchs bejaht. Eine Entscheidung, der in dieser Form allerdings nicht gefolgt werden kann, da in dem konkreten Fall gerade keine umfassende Überprüfung

³⁵ s. Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG: „(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).“

³⁶ s. Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020, P.ST.2610, Seite 4

³⁷ Das Gegenstück hierzu ist das sog. repressive Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Dies beinhaltet ein materielles Verbot, bei dem eine Befreiung nur ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen möglich ist, d.h. die Behörde hat einen Ermessensspielraum.

aller relevanten Aspekte vorgenommen wurde. Vielmehr wurden in der Entscheidung ganz wesentliche tierschutzrechtliche Aspekte unberücksichtigt gelassen.³⁸ Zu Recht hat das OVG Schleswig-Holstein in einem ähnlich gelagerten Fall im Jahr 2017 daher auch die gegenteilige Auffassung vertreten, und hat dort ganz grundsätzlich festgestellt: *„Der Verordnungsgeber darf sich im Rahmen seines weiten Gestaltungsermessens im Hinblick auf die Verkürzung der Jagdzeit für einzelne Tierarten (oder die Aufhebung von Jagdzeiten) auch dafür entscheiden, den im Gesetz verankerten Erfordernissen des Naturschutzes und des Tierschutzes den Vorrang zu geben.“*³⁹

Diese Auffassung des OVG Schleswig-Holstein wird insbesondere auch durch Sinn und Zweck der Hege gestützt, die gerade der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes dienen soll. Wildschäden sollen dabei „nach Möglichkeit“ vermieden werden. Dies soll aber eben nicht um jeden Preis geschehen.⁴⁰ Hierzu hat das OVG Schleswig-Holstein in seiner Entscheidung entsprechend ausgeführt: *„Zugleich erlegt der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber die Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und des Tierschutzes auf. Aus dem Verweis des Gesetzgebers auf den Hegegrundsatz des § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass eine Jagdzeitenverordnung zwingend Regelungen bezüglich der Vermeidung von Wildschäden enthalten muss. § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG besagt nicht, dass Wildschäden vermieden werden müssen, sondern legt fest, dass die Hege so durchgeführt werden muss, dass Wildschäden „möglichst“ vermieden werden.“*⁴¹

³⁸ Einzelheiten zu dem Urteil, s. Stellungnahme der DJGT vom 26. April 2020, abrufbar unter: [20200630200030_20200426_Hessischer_Staatsgerichtshof_Schonzeiten.pdf \(djgt.de\)](https://www.djgt.de/20200630200030_20200426_Hessischer_Staatsgerichtshof_Schonzeiten.pdf)

³⁹ s. Urteil des OVG Schleswig-Holstein, 4 KN 10/15, vom 22. Mai 2017, abrufbar unter: [Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein 4. Senat | 4 KN 10/15 | Urteil | Landesjagdverordnung über das Jagdverbot der Elster | Langtext vorhanden \(juris.de\)](https://www.juris.de/juris/ovg/ovgsh/ovgsh4kn1015.html)

⁴⁰ Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG hat *„die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel“*. Satz 2 stellt dann hierzu ergänzend fest: *„Die Hege muss so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.“*

⁴¹ s. Urteil des OVG Schleswig-Holstein, 4 KN 10/15, vom 22. Mai 2017, Rn. 38.

Im Ergebnis ist damit eine Einschränkung von Jagdzeiten zugunsten von Schonzeiten aus tierschutzrechtlichen Gründen durchaus möglich und im Einzelfall ggf. sogar geboten.

4.2.2. Sinn und Zweck von Schonzeiten

Wichtig ist an dieser Stelle, sich einmal den Sinn und Zweck von Schonzeiten vor Augen zu führen. Schonzeiten sollen das Wild in den besonders sensiblen Phasen seines Lebens vor Beunruhigung durch Verfolgung und jagdliche Handlungen schützen. Sie sind daher zum einen aus tierschutzrechtlicher Sicht bedeutsam, zum anderen aber auch aus naturschutzrechtlicher Sicht, da auch nicht jagdbare Tiere, und damit auch geschützte und streng geschützte Arten, von den durch die Jagd, und damit vom Menschen, ausgehenden Störungen befreit werden.⁴²

Darüber hinaus führt eine Bejagung von Wild in den Wintermonaten zu einem erhöhten Nahrungsbedarf des Wildes, das sich in den Wintermonaten von Natur aus in einem Stoffwechsellief befindet. Eine Thematik, die zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zudem erweitern sich Aufenthaltsgebiete und Aktionsradien des Wildes, was eine zusätzliche Beeinträchtigung der Waldvegetation bedeutet. Solche Auswirkungen stehen in einem klaren Widerspruch zu der in den letzten Jahren aufgekommenen Diskussion um Probleme durch erhöhten Verbiss in den Wäldern und den entsprechenden Forderungen nach einem angemessenen Umgang damit. Zu lange Jagdzeiten erhöhen Verbiss.

Schließlich sei auch noch darauf verwiesen, dass Deutschland zu den Ländern mit den längsten Jagdzeiten gehört, insbesondere beim Schalenwild. Der hierdurch entstehende hohe Jagddruck stört die empfindlichen Prozesse in den Wäldern massiv. Diese Störung wirkt sich im Ergebnis auf alle Tiere aus.

4.2.3. Der Elterntierschutz gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen steht ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Festlegung von Jagdzeiten, der gerade auch bei der Bejagung des Fuchses

⁴² s. hierzu: Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes zur Änderung des BJagdG vom 09.03.2016 sowie Stellungnahme „Wildes Bayern“ zur Novelle des BJagdG vom 28.08.2020

eine ganz wichtige Rolle spielt, und zwar der Elterntierschutz. § 22 Abs. 1 BJagdG regelt unter Bezugnahme auf die in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätze zur Hege die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf. Damit wird die Regelung dahingehend eingeschränkt, dass sie die Erhaltung von den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbeständen im Blick haben muss. Vor diesem Hintergrund dürfen daher gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG z.B. in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht getötet werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine Straftat dar. Der Fuchs ist nach den bundesgesetzlichen Regelungen ganzjährig jagdbar, so dass sich am Beispiel des Fuchses die sich hieraus ergebenden Probleme besonders gut darstellen lassen.

4.2.3.1. Früher einsetzende Paarungszeit

Füchse verpaaren sich nach bisherigen Erkenntnissen zwischen Dezember und Februar. Angesichts des Klimawandels sind allerdings bereits erhebliche Veränderungen festzustellen. Die Vegetation blüht früher. Zugvögel kommen früher wieder zurück oder verlassen Deutschland im Winter erst gar nicht. Die Krötenwanderung verfrüht sich. Auch die Brutzeit der heimischen Vögel ist vorzeitig zu beobachten.

Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Paarungszeit der Füchse früher einsetzt.⁴³ Nach einer Tragzeit von 51 – 53 Tagen bringt die Fähe vier bis sechs Welpen zur Welt. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Rüde maßgeblich an der Aufzucht der Jungen beteiligt. Erst im Herbst sind Jungfüchse nicht mehr von Altfüchsen zu unterscheiden. Die Jungen suchen sich nun meist ein eigenes Revier, sind demnach selbständig. Das

⁴³ Es gibt entsprechende Berichte von Fuchsexperten, die mit zahlreichen Fuchsauffangstationen in Deutschland zusammenarbeiten und so ständig aktuelle und tiefe Einblicke in das Leben und die Probleme wilder Füchse bekommen. Diese berichten aus der Praxis, dass in Deutschland in freier Wildbahn bereits Mitte Januar die ersten Fuchswelpen geboren werden. Auch im Jahr 2020 wurden wieder zu dieser frühen Jahreszeit die ersten Fuchswelpen gemeldet. Rechnet man von diesem Geburtstermin die durchschnittlich etwa 53-tägige Tragzeit einer Fähe zurück, landet man für den Beginn der Paarungszeit im November. Ebenso lassen sich besonders späte Geburten (etwa im Mai) dokumentieren, so dass sie der Termin zum „Selbstständigwerden“ der Jungfüchse dann weit nach hinten verschieben kann. Die Zeitspanne, in denen Füchse geboren werden können und die Elterntiere gemäß Jagdgesetz geschützt werden müssen, ist also sehr groß.

Abwandern über viele Kilometer bringt unzählige Gefahren mit sich. Viele der Jungfüchse, die bis dahin nicht bereits im Rahmen der Jagd erlegt wurden, werden überfahren. Berichten zufolge überleben nur etwa 40 Prozent aller Welpen bis zum nächsten Frühling.⁴⁴

Im menschlichen Siedlungsraum – insbesondere in den Stadtzentren – liegen die Temperaturen zudem merklich über den natürlichen Temperaturen des Umlands. Auch hierdurch ist eine Verschiebung der Paarungszeit und entsprechend der Geburtstermine denkbar. Zudem ist aufgrund von Welpen, die in Auffangstationen abgegeben wurden, bekannt, dass Geburten bereits Mitte Januar, aber auch noch bis in den Mai hineinvorkommen. Bei einer Aufzuchtzeit von etwa sechs Monaten bedeutet dies, dass Fuchseltern mitunter sowohl Ende Januar, aber andererseits auch noch bis in den Oktober hinein „für die Jungenaufzucht erforderlich“ sind.

Die sogenannten Fuchswochen Ende Februar sind daher bereits schon vor diesem Hintergrund nicht hinzunehmen und aus rechtlicher Sicht äußerst fragwürdig.

4.2.3.2. Umgehung des Elterntierschutzes durch Bejagung von Jungfüchsen

Die Regelung des § 22 Abs. 4 BJagdG schützt ausdrücklich die Elterntiere vor einer Bejagung. In Teilen der Literatur wird daher die Bejagung von Jungtieren zu dieser Zeit als rechtmäßig angesehen.⁴⁵ Durch das Töten der Jungtiere verlieren die Alttiere ihren Elternstatus und damit ihren Schonzeitschutz und könnten nach dieser Auffassung somit straffrei getötet werden. Ein solches Vorgehen stellt jedoch eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften dar und ist unvereinbar mit dem Tierschutzgedanken. Entsprechend verweist die gegenteilige Auffassung auch darauf, dass nicht nachvollzogen werden kann, inwieweit dies noch den Anforderungen des § 1 Absätze 2 und 3 BJagdG (Grundsätze der Hege und Weidgerechtigkeit) genügen soll, gerade auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zum Tierschutz und hier insbesondere des Artikel 20a

⁴⁴ s. hierzu: [Das Fuchsjahr \(ortsmuseum-kuesnacht.ch\)](http://ortsmuseum-kuesnacht.ch)

⁴⁵ s. z.B. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 22, Rn. 16;

GG.⁴⁶ Hierzu hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes in seiner Entscheidung vom 05. Dezember 2012⁴⁷ zutreffend festgestellt:

„Angesichts dieser rechtlichen wie tatsächlichen Unwägbarkeiten, die in der jagdlichen Praxis im Falle des Rotfuchses zu einem Leerlaufen der bundesrechtlich in § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz angeordneten Schonzeit führt, solange die „richtige“ Reihenfolge beim Abschuss einer Rotfuchsfamilie eingehalten wird, drängt sich - will man den Rotfuchs nicht gänzlich dort zum Abschuss freigeben, wo man seiner habhaft werden kann - auf, ihm durch eine klare, unmissverständliche Jagdzeitenbegrenzung ein Existenzrecht zuzubilligen. Hierfür hat sich der Beklagte auf der Grundlage der ihm zustehenden Entscheidungsprärogative⁴⁸ entschieden, und dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 SJG normierten Gesetzesauftrag, die wildlebenden Tiere als wesentlicher Bestandteil der Natur in ihrer natürlichen Vielfalt zu bewahren und zu fördern, umgesetzt. Dieses Hegegebot gilt deshalb auch für den Rotfuchs.“

Aus diesen Gründen wurde in der zitierten Entscheidung eine Schonzeit auch für Jungtiere vom 15.2. bis zum 16.8. eines Jahres unter Berücksichtigung des Tierschutzes, der eben auch als Staatsschutzziel im Grundgesetz verankert worden ist, für rechtmäßig erklärt.⁴⁹

Zur abschließenden Klärung dieser Frage sollte die gesetzliche Regelung des § 22 Abs. 4 BJagdG dahingehend ergänzt werden, dass die Tötung von Jungtieren, um im Anschluss die Elterntiere töten zu können, ebenfalls ausdrücklich verboten ist. In der aktuellen Diskussion um die Novelle des BJagdG ist hingegen aber sogar eine Forderung dahingehend aufgekommen, nach der ein fahrlässiger Verstoß gegen die Vorschriften des Elterntierschutzes nur noch als Ordnungswidrigkeit behandelt werden soll. Hierdurch würde die hohe Bedeutung des bestehenden Elterntierschutzes sogar noch völlig unangemessen abgewertet.

⁴⁶ ablehnend auch Mitzschke/Schäfer, Bundesjagdgesetz, § 22 Rdnr. 13, LG Aschaffenberg Urteil v. 16.09.1980-Cs 108 Js 10296/7

⁴⁷ s. Entscheidung des VG des Saarlandes vom 05. Dezember 2012, 5 K 640/12, Rn. 40 f, abrufbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/MWRE120004332>

⁴⁸ vgl. hierzu: BVerwG, Urteile vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - E 130, 299 = NuR 2008, 633 und Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - NuR 2009, 112

⁴⁹ s. Entscheidung des VG des Saarlandes vom 5. Dezember 2012, 5 K 640/12

4.2.3.3. Auswirkung der Fallenjagd auf den Elterntierschutz

Ein weiterer Punkt der dringend im Zusammenhang mit dem Elterntierschutz thematisiert werden muss, ist das Aufstellen von Fallen. Auch die Fallenjagd (oder teilweise auch Fangjagd genannt) ist gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG eine Form der Jagdausübung. Besonders problematisch bei der Fallenjagd ist, dass in der Regel kein gezielter Fang einer ganz bestimmten Tierart möglich ist, sondern vielmehr die unterschiedlichsten Tiere in die Falle geraten können, und damit z.B. auch Elterntiere. Mit Blick auf den Elterntierschutz des § 22 Abs. 4 BJagdG müsste die Fallenjagd daher bereits aus Gründen des Elterntierschutzes mindestens in der Zeit von Januar bis Juli verboten sein.

Besonders stark könnte sich dieser Aspekt auswirken, wenn die geplante Änderung der Regelung des § 22 Abs. 4 BJagdG tatsächlich in Kraft-treten würde, nach der ein fahrlässiger Verstoß gegen den Elterntierschutz nur noch eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll. Der Jäger wird hier in aller Regel argumentieren können, dass der Fang eines Elterntieres nicht beabsichtigt war und dass er z.B. eine laktierende Fähe nicht tötet, sondern wieder freilässt.

Selbst wenn eine Fähe aber nur für wenige Stunden in einer Lebendfalle gefangen und anschließend körperlich unversehrt wieder freigelassen wird, kann dies zur Welpenzeit schwere Folgen haben. Da die Welpen in den ersten Lebenswochen ihre Körpertemperatur nicht eigenständig regulieren können, würde ihnen während der Abwesenheit der Fähe der Erfrierungstod drohen.

4.2.4. Dringender Anpassungsbedarf bei der Festsetzung von Schonzeiten

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ergibt sich ein dringender Anpassungsbedarf bei den Regelungen zu den Schonzeiten. Am Beispiel des Fuchses wird deutlich, dass eine ganzjährige Jagdzeit nicht hinnehmbar sein kann, wenn man den Sinn und Zweck von Schonzeiten nicht vollständig unterlaufen will. Schonzeiten sollen das Wild in den besonders sensiblen Phasen seines Lebens vor Beunruhigung durch Verfolgung und jagdliche Handlungen schützen. Zu diesen Zeiten gehören eben gerade auch die Aufzuchtzeiten. Die

aktuelle Diskussion über erhöhten Verbiss in den Wäldern macht zudem deutlich, dass sich die Jagd insgesamt den natürlichen Lebensbedingungen des Wildes mehr denn je anpassen muss. Anderenfalls kann sie künftig nicht mehr als weidgerecht angesehen werden und auch ihrer Gemeinwohlverpflichtung nicht mehr nachkommen.

Sich z.B. allein darauf zu verlassen, dass Jäger ohne eine umfassende Festlegung von Schonzeiten auf die potentielle Bejagung von Elterntieren verzichten, erscheint naiv. Die in Jagdkreisen anerkannte Praxis der Bejagung von Jungfüchsen zeigt gerade, wie leicht eine Umgehung des Elterntierschutzes aktuell noch möglich erscheint.

4.3. Orte, an denen gejagt werden darf (das „Wo“ der Jagd)

Die Jagd darf grundsätzlich nur in sog. Jagdbezirken ausgeübt werden. Nicht gejagt werden darf gemäß § 6 BJagdG auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in sog. befriedeten Bezirken. Hierunter sind insbesondere Ortschaften, sonstige Gebäude, die vorwiegend dem Aufenthalt von Menschen dienen, und Friedhöfe zu verstehen. Eine Bejagung darf hier nur in bestimmten Ausnahmefällen, wie z.B. zur Gefahrenabwehr oder zur Seuchenbekämpfung erfolgen.

Darüber hinaus darf Wild auch nicht an Futterplätzen bejagt werden, die z.B. während einer sog. Notzeit eingerichtet wurden. Eine genaue gesetzliche Definition der Notzeit gibt es allerdings nicht. Der Deutsche Jagdschutzverband hat den Begriff der Notzeit folgendermaßen definiert: *„Notzeit ist gegeben, wenn das Wild während der Vegetationsruhe, insbesondere infolge hoher Schneedecke, bei Vereisungen und längeren Frostperioden, aber auch nach ausgedehnten Waldbränden und Überschwemmungen, oder aus anderen Gründen natürliche Äsung nicht oder in nicht ausreichender Menge vorfindet.“*⁵⁰

Im Rahmen einer festgestellten Notzeit besteht im Wesentlichen eine besondere Hegeverpflichtung des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten. Neben der

⁵⁰ s. TVT Merkblatt Nr. 77 Fütterung von Schalenwild aus Sicht des Tierschutzes [TVT-MB 77 Fütterung Schalenwild April 2012 .pdf](#)

Verpflichtung zur Fütterung ist es dann auch unbedingt notwendig, dafür zu sorgen, dass das Wild ungestört das Futter aufnehmen kann, so dass es als nicht weidgerecht anzusehen ist, wenn Wild an Futterplätzen bejagt wird.⁵¹ Ein allgemeines Jagdverbot ergibt sich aus dieser Regelung aber nicht.

5. Anerkennungsfähiger Grund für die Fuchsjagd (das „Ob“ der Jagd)

Eine der am heftigsten diskutierten Fragen im Zusammenhang mit der Fuchsjagd ist, ob es überhaupt einen anererkennungsfähigen Grund für die Bejagung des Fuchses gibt. Neben den grundsätzlichen Erwägungen, die die Bejagung eines Tieres rechtfertigen können, werden im Folgenden für den Fuchs weitere Gründe angeführt, die eine Bejagung rechtfertigen sollen, und auf ihre Stichhaltigkeit überprüft.

5.1. Nahrungserwerb

Einer der am häufigsten angeführten Gründe für die Bejagung eines Tieres ist der Nahrungserwerb. Für Füchse spielt dieser Aspekt jedoch keine Rolle, denn sie dienen eindeutig und unbestritten nicht der Nahrungsmittelgewinnung.

Füchse gehören – gemeinsam mit den Haushunden – in der Systematik zur selben Familie, nämlich der der Hunde (Canidae). Insofern spielt die Fuchsjagd zum Zweck der Nahrungsmittelgewinnung nicht nur keine Rolle, sondern ist zu diesem Zweck sogar auch gemäß § 22 Abs. 1a Tier-LMHV gesetzlich verboten.⁵²

Fuchskadaver werden vielmehr nach der Tötung zum ganz überwiegenden Teil einfach entsorgt.

⁵¹ Ein entsprechendes Verbot findet sich in § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG. Eine entsprechende Regelung ist im BayJG nicht enthalten. Da das BayJG aber gemäß § 1 Abs. 2 BayJG explizit **neben** dem Bundesjagdgesetz zur Anwendung kommt und somit – anders als einige andere landesrechtlichen Jagdgesetze – das BJagdG nicht vollständig ersetzen will, kommt diese Regelung aus dem BJagdG auch in Bayern zur Anwendung. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG ist es verboten, in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen.

⁵² s. hierzu auch: [Delikatesse Fuchs? – Natur- und Jagdschule Edelweiss \(jagdschule-edelweiss.de\)](http://www.edelweiss.de)

5.2. Reduktion erhöhter Populationen/ Selbstregulierungsmechanismen

Die Regulierung vermeintlich erhöhter Populationen stellt hingegen einen der ganz zentral angeführten Gründe für die Fuchsjagd dar. Zu diesem Thema existieren seit vielen Jahren Studien, die sich intensiv mit Selbstregulierungsmechanismen einzelner Arten beschäftigen. Bereits im Schädlingsgutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus dem Jahr 1991 heißt es hierzu: *„Es ist nach wie vor offensichtlich vielen mit Verminderungsmaßnahmen befassten Menschen unklar, dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen.“* Auch danach hat es immer wieder zahlreiche Gutachten gegeben, die genau dieses Ergebnis immer wieder bestätigt haben.⁵³ Erst kürzlich gab es hierzu wieder umfassende Berichte aus der Schweiz.⁵⁴

Trotz alledem halten viele Jäger an diesem Argument fest. Nachweise, die diese Annahme bestätigen, werden jedoch nicht erbracht. Im Folgenden soll daher noch auf zwei besondere Aspekte, die in diesem Zusammenhang immer wieder erörtert werden, eingegangen werden.

5.2.1. Zuwanderung der Füchse in besiedelte Gebiete

Seit einigen Jahrzehnten ist die vermehrte Zuwanderung von Füchsen in besiedelte Gebiete zu beobachten. Der Fuchs gehört in einigen Städten bereits zum Stadtbild und hat sich entsprechend den dortigen Lebensbedingungen angepasst.

Vielfach wird als Ursache hierfür ein generell überhöhter Populationsdruck angeführt, der die Füchse vermeintlich in die Städte drängen soll. Dies lässt sich jedoch nicht belegen. Inzwischen ist vielmehr anerkannt, dass als Hauptgründe

⁵³ s. hierzu u.a.: http://www.fuechse.info/artikel_texte/Literaturzusammenfassungen_Fuchs.pdf

⁵⁴ s. <https://wildbeimwild.com/kampagnen/schluss-mit-der-fuchsjagd-in-der-schweiz/16834/2018/02/06/>

für diese Zuwanderung der stetig anhaltende Flächenfraß sowie die modernen Bedingungen der Landwirtschaft zu sehen sind.⁵⁵

In Städten und Gemeinden finden Füchse zudem relativ gute Lebensbedingungen. Nahrung ist im Überfluss vorhanden: Füchse finden auch im menschlichen Siedlungsraum ihre natürlichen Beutetiere wie Kaninchen, Mäuse und Ratten in großer Zahl vor. Zudem profitieren sie als Nahrungsopportunisten auf vielfältige Weise von der menschlichen Zivilisation, z. B. indem sie sich an Abfällen, Komposthaufen oder auch an absichtlich bereitgestelltem Futter bedienen. In Parks, auf Friedhöfen und in den Gärten findet der Fuchs Unterschlupf und Deckung. Der Jagddruck entfällt fast gänzlich, an den Verkehr kann er sich anpassen. Hinweise auf eine Zuwanderung aufgrund eines erhöhten Populationsdruckes lassen sich vor diesem Hintergrund nicht ableiten.

5.2.2. Beispiel Luxemburg⁵⁶

Ein Beispiel, dass den fehlenden Regulierungsbedarf durch den Menschen seit Jahren kontinuierlich bestätigt, ist Luxemburg. Seit 2015 ist in Luxemburg die Fuchsjagd komplett ausgesetzt. In dem zugrunde liegenden großherzoglichen Erlass wird ein öffentliches Interesse an der Bejagung des Fuchses ausdrücklich verneint. In diesem Zusammenhang wird vielmehr festgestellt, dass eine Bejagung aus Gründen der Bestandskontrolle nicht sinnvoll ist, da der Fuchs sehr anpassungsfähig ist und Populationsrückgänge mit höheren Reproduktionsraten kompensiert. Auch werden die Pelzgewinnung als überholt und die Verhinderung der Urbanisierung ebenfalls als nicht zielführend angesehen.⁵⁷ Die Aussetzung der Jagd wird dabei seit 2015 jedes Jahr erneut ausdrücklich verlängert.

Nach nunmehr fünf Jahren lässt sich im Ergebnis festhalten, dass die *„Schreckensszenarien ausufernder Fuchsbestände oder der Ausbreitung von Wildkrankheiten, welche der Jagdverband FSHCL prognostiziert hatte, nicht ...*

⁵⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 17, Rn. 29; NABU-Stellungnahme vom 17.01.2014

⁵⁶ s. hierzu auch grundsätzlich: Wildtierschutz Deutschland: <https://www.wildtierschutz-deutschland.de/single-post/fuchs-luxemburg>

⁵⁷ s. Begründung zur Großherzoglichen Verordnung über die Eröffnung der Jagd für das Jagdjahr 2015/16

eingetreten [sind]. Seit Einführung des Fuchsjagdverbotes hatten sich die Jagdbefürworter mit fadenscheinigen Argumenten sowie massiver Lobby- und Pressearbeit gegen die Schonung der nützlichen Beutegreifer ausgesprochen – zum Glück ohne Erfolg, denn das Fuchsjagdverbot ist eine wahre Erfolgsgeschichte: Natur- und Forstverwaltung haben keine Probleme durch das Fuchsjagdverbot festgestellt; es gibt keine Indizien für eine Zunahme der Fuchspopulation. Kontrollen und Zählungen mit Wildkameras würden eher auf einen stabilen, gleichbleibenden Bestand hindeuten. Und die Befallsrate der Füchse mit dem Fuchsbandwurm hat sich seit dem Jagdverbot eher verringert als erhöht. War sie erst im Jahr 2014 bei anhaltender Bejagung auf 39,7% gestiegen, so lag sie 2017 nur noch bei 24,6%. Auch vor dem Verwaltungsgericht war die Luxemburger Jägerföderation FSHCL mit ihrem Ansinnen, das Jagdverbot gerichtlich zu kippen, kläglich gescheitert. Es gibt ganz offenkundig keine stichhaltigen Argumente, die für die Fuchsjagd und somit für ein Ende des Fuchsjagdverbots sprechen.⁵⁸

5.3. Schutz des Niederwilds / Artenschutz

Auch der immer wieder angeführte Rückgang der Bodenbrüter oder gar der Biodiversität kann dem Fuchs nicht angelastet werden. Das Rebhuhn ist z.B. in Luxemburg bereits Anfang der 1980er-Jahre fast ausgestorben gewesen, trotz der damals noch intensiven Fuchsjagd. Der Verlust der Artenvielfalt, insbesondere unter den Bodenbrütern, beruht vielmehr auf der Zerstörung ihres Lebensraumes und dem damit einhergehenden Insektenverlust als Futterquelle.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die eigentlichen Gründe für den Rückgang dieser Tierarten auch nicht in der Zahl der Füchse zu sehen, sondern in dem anhaltenden Flächenverbrauch durch den Menschen sowie in der Intensivierung der Flächennutzung durch die Landwirtschaft. Damit einhergehend

⁵⁸ s. hierzu Aktionsbündnis Fuchs, Beitrag vom 26. Februar 2020, abrufbar unter:

[Erfolgsgeschichte: Fuchsjagdverbot Luxemburg im sechsten Jahr \(aktionsbueundnis-fuchs.de\)](https://www.aktionsbueundnis-fuchs.de)

sind die Verringerung der Kulturpflanzenvielfalt und die Monotonisierung der Landschaft zu sehen, die zu einer Verringerung der Artenvielfalt führen.⁵⁹

Besonders problematisch für die heute bedrohten Arten war und ist der Mangel an ganzjährig vorhandenen Deckungsmöglichkeiten. In der monotonen, ausgeräumten Kulturlandschaft scheitern manche Selbstschutzmechanismen – z. B. bei Bodenbrütern, die sich zum Schutz vor Beutegreifern oft schlicht auf ihre Tarnung und Deckung verlassen müssen. Wildwuchs, Hecken und Büsche sind mit Zunahme der Schlaggrößen immer weniger geworden, während die Felder und Wiesen selbst irgendwann im Jahr abgeerntet bzw. gemäht werden. Zu dünne Blühstreifen, die man zum vermeintlichen Schutz für bedrohte Arten vor Beutegreifern stehen lässt, können dann sogar zu ökologischen Fallen werden. Nicht zu unterschätzen ist wahrscheinlich auch der intensive Einsatz von Insektiziden und Herbiziden – der nicht nur zum Insektensterben beiträgt – sondern wahrscheinlich auch direkte negative Auswirkungen auf die Gesundheit größerer Wildtiere hat.

Vor diesem Hintergrund gibt es daher in aller Regel keine naturschutzfachliche Notwendigkeit für den Abschuss von Füchsen. Sollten Füchse in Ausnahmefällen dann aber doch einmal naturschutzfachliche Probleme bereiten, sollte eine Entscheidungsbefugnis nicht allein dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten überlassen werden. Die Zuständigkeiten für die Einleitung der gebotenen Maßnahmen sollte dann vielmehr bei der zuständigen Naturschutzbehörde liegen.⁶⁰

Unter „gebotenen Maßnahmen“ ist dann aber nicht unbedingt die Jagd auf den Fuchs gemeint, sondern es ist gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit das mildeste Mittel einzusetzen. So wurden z.B. durch die Biologische Station Zwillbrock zum Schutz der Brut der Flamingos und anderer Vögel vor dem Fuchs

⁵⁹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 29; NABU-Stellungnahme vom 17.01.2014

⁶⁰ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17 Rn. 29.

ein Zaun gebaut und sogar in den Dürre Jahren neue Gräben um die Brutinseln gezogen.⁶¹

Im Übrigen zählen zu den Hauptnahrungsmitteln des Fuchses Mäuse und Regenwürmer.⁶² Der Fuchs wirkt sich positiv auf die Mäusepopulation aus, so dass Plagen ausgeschlossen werden können.

Schließlich darf man nicht übersehen, dass einige der Tierarten, die angeblich durch die Bejagung von Füchsen “geschützt“ werden sollen, von eben genau diesen Jägern selbst erlegt werden. Feldhasen und Rebhühner sind zwei typische Beispiele dafür. Hier scheint es im Ergebnis daher weniger um Artenschutz, sondern mehr um ein Konkurrenzdenken zu gehen.

5.4. Eindämmung von Krankheiten/Infektionsschutz

Seitens der Politik wird derzeit immer wieder die Bedeutung der Jagd im Hinblick auf die Bekämpfung von Krankheiten und einem damit zusammenhängenden Infektionsschutz geltend gemacht. Besonders deutlich wird dieser Aspekt im Kampf gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) hervorgehoben oder aber in Bezug auf den Fuchsbandwurm. Dort werden die Jäger als wichtige Verbündete angesehen. Andererseits wollen Jäger sich – z.B. was das Schalenwild, und hier insbesondere das Rehwild, angeht – nicht als Schädlingsbekämpfer sehen.

Hier stellt sich zunächst die grundlegende Frage, inwieweit Jägern überhaupt Aufgaben aus dem Bereich der Infektions- und Seuchenbekämpfung zukommen.

Das unter Punkt 5.2 bereits erwähnte Schädlingsgutachten des BMEL aus dem Jahr 1991 weist der Jagd hier explizit einen Sonderstatus zu und stellt klar, dass mit dem Gutachten der eigenständige Rechtsbereich des Jagdrechts nicht in

⁶¹ <https://www.bszwillbrock.de/de/biologische-station-zwillbrock/biologische-station/projekte-partner/partner-detail/mindestens-5-flamingo-eier/>

⁶² Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, 60. Auflage, S.174

Frage gestellt werden soll. Es wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass der Jäger kein Schädlingsbekämpfer ist.⁶³

Über Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung müssen vielmehr die Naturschutz- und ggf. die allgemeinen Ordnungsbehörden entscheiden. Grundlage hierfür sind die §§ 16, 17 IfSG (Infektionsschutzgesetz). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen können.

Gemäß § 2 Nr. 12 IfSG ist ein Gesundheitsschädling ein Tier, durch das Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Wenn zur Durchführung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen besondere Sachkunde erforderlich ist, können sich die Naturschutz- und Ordnungsbehörden dann natürlich auch geeigneter Fachkräfte bedienen, wie z.B. Jägern.⁶⁴ Die Jagd per se ist hier aber kein probates Mittel.

Aufgrund der großen Bedeutung des Argumentes, dass der Fuchs zur Eindämmung von Krankheiten bejagt werden muss, soll im Folgenden gleichwohl auf einige immer wieder benannte Krankheiten näher eingegangen werden.⁶⁵

5.4.1. Tollwut

Die Tollwut (auch „Rabies“ von lateinisch rabere, ‚toll sein‘, ‚wüten‘, ‚toben‘), Hundswut oder Wutkrankheit genannt) ist die wohl bekannteste in diesem Zusammenhang angeführte Krankheit bei Wildtieren. Es handelt sich dabei um eine seit Jahrtausenden bekannte akute Infektion durch das sog. Rabiesvirus, die bei gleichwarmen Tieren eine fast immer tödliche Gehirnentzündung verursacht.

⁶³ s. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel; Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung –Schädlingsgutachten -, 1991, S. 9.

⁶⁴ s. § 17 Abs. 2 und 3 IfSG; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17 Rn. 23.

⁶⁵ Siehe hierzu auch die Ausführungen des Aktionsbündnisses Fuchs, abrufbar unter:

https://902fe43a-fdad-4dc0-8bee-556516aa4be2.filesusr.com/ugd/83fe7c_d1278d630e7647d69a37e3fe42de1eb4.pdf

Deshalb soll sie an dieser Stelle exemplarisch etwas ausführlicher betrachtet werden, auch wenn sie seit 2008 in Deutschland ausgerottet ist.

5.4.1.1. Vorkommen heutzutage

Die Tollwut ist in weiten Teilen der Welt verbreitet. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sterben weltweit jährlich rund 59.000 Menschen an Tollwut, wobei von einer erheblichen Dunkelziffer, insbesondere in Asien und Afrika, ausgegangen werden kann. Auch in anderen Ländern, die an Deutschland angrenzen (z. B. in Polen), wurden die in den letzten Jahren nachgewiesenen Tollwutfälle bei Wildtieren sehr weit von der deutschen Grenze entfernt dokumentiert. Somit ist es praktisch ausgeschlossen, dass ein an Tollwut erkranktes Wildtier es schaffen kann, die Tollwut durch natürliche Einwanderung wieder nach Deutschland einzuschleppen.⁶⁶ Diese unbegründete Sorge wird allerdings leider immer wieder gerne geschürt – z. B. auch in Verbindung mit dem Wolf.

Für in Deutschland lebende Menschen bestehen gegenwärtig erhöhte Infektionsrisiken fast ausschließlich bei Reisen in Länder mit einem entsprechenden Vorkommen der Tollwut. In seltenen Einzelfällen waren in den letzten Jahren in Europa Menschen dadurch exponiert, dass sie von einem illegal aus solchen Ländern importierten Hund gebissen wurden, der sich als tollwutinfiziert erwies. Dies war in Deutschland zuletzt im Jahr 2007 der Fall. Dabei handelte es sich um einen Mann, der in Marokko von einem streunenden Hund gebissen wurde.⁶⁷

5.4.1.2. Kein Erfolg durch Bejagung

Die anfänglichen Bemühungen zur Bekämpfung der Wildtiertollwut zielten einzig darauf, die Fuchspopulation stark zu dezimieren, um so den Kontakt zwischen

⁶⁶ Unter dem nachfolgenden Link kann man mit dem Button „Maps“ eine interaktive Karte starten und sich z. B. die Orte der dokumentierten Tollwutfälle für die letzten 10 Jahre anzeigen lassen. Man kann die Fälle bei Menschen, Fledermäusen und Haustieren ausblenden und sogar weiter nach einzelnen Tierarten filtern: <https://www.who-rabies-bulletin.org/site-page/queries>

⁶⁷ s. Robert-Koch-Institut (RKI) zur Tollwut: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Tollwut.html

infizierten und empfänglichen Tieren zu unterbinden. Dadurch sollte die natürliche Infektionskette unterbrochen und die Ausbreitung der Krankheit gestoppt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Methoden wie Versuche zur hormonellen Sterilisation, das Auslegen von Giftködern, das Fallenstellen, das Ausgraben von Fuchswelpen und die Fuchsbaubegasung (1970) eingesetzt. Diese Methoden sind jedoch aus Natur- und Tierschutzgründen bedenklich und führten auch nicht zum erhofften Erfolg. Auch durch Bejagung konnten die Fuchspopulationen nur begrenzt bzw. gar nicht dezimiert werden, wie ein Blick auf die bundesweiten Jagdstrecken aus dieser Zeit zeigt. Eine wirksame Eindämmung des Seuchengeschehens ließ sich mit diesen Verfahren nie erreichen.⁶⁸ Damit hat sich gezeigt, dass die Jagd kein geeignetes Mittel zur Prävention oder Bekämpfung der Tollwut ist.

5.4.1.3. Großer Erfolg der Impfkationen⁶⁹

Deutschland gehört zu den Ländern Europas, in denen die Tollwut dann aber durch systematische Maßnahmen bei Wild- und Haustieren praktisch vollständig bekämpft werden konnte. Im Vordergrund stand hierbei jedoch die orale Immunisierung u.a. der Füchse, durch die die Transmissionskette innerhalb des Hauptvirusreservoirs erfolgreich unterbrochen wurde.⁷⁰ Hinzu kommt die Immunisierung einer großen Zahl von Haustieren, insbesondere von Hunden und Katzen, die zu einem effektiven Rückgang der Übertragung der Tollwut auf den Menschen geführt hat.

Der letzte identifizierte Tollwutfall bei einem Wildtier (außer Fledermäusen) trat in Deutschland im Februar 2006 bei einem Fuchs auf.⁷¹ Im Ergebnis lässt sich daher festhalten: *„Der Durchbruch in der Tollwutbekämpfung gelang erst durch die*

⁶⁸ s. Forschungs-Report Ernährung Landwirtschaft Verbraucherschutz 1/2008; Die Zeitschrift des Senats der Bundesforschungsanstalten, von Conrad Freuling, Thomas Selhorst, Anke Kliemt, Franz J. Conraths und Thomas Müller (Wusterhausen), abrufbar unter: http://www.bmelv-forschung.de/fileadmin/sites/FR-Texte/2008/fr-2008-1-12-Deutschland_ist_tollwutfrei.pdf

⁶⁹ siehe hier verlinktes Dokument ab Seite 100: https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/7289/10_tollw.pdf?sequence=11&isAllowed=y

⁷⁰ s. (Robert Koch-Institut, Infektionsschutz, RKI Ratgeber, Tollwut) abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Tollwut.html;jsessionid=D9DCDCDB3ADF48181F5B96A3AB41873F.internet061#doc2392880bodyText1 (Aufgerufen 04.03.2020 21:33 Uhr)

⁷¹ s. RKI, a.a.O.

großflächige Schluckimpfung der Füchse mit Lebendimpfstoffen. Dieses moderne Verfahren der Tierseuchenbekämpfung im Wildtierbestand wurde maßgeblich am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) mit- und weiterentwickelt und durch die Bundesländer erfolgreich umgesetzt.⁷²

5.4.2. Fuchsbandwurm

Der Fuchsbandwurm müsste eigentlich Mausbandwurm heißen, denn nicht nur der Fuchs, sondern auch Hunde und Katzen können sich durch den Verzehr einer befallenen Maus damit infizieren. Aber auch Menschen können erkranken, z.B. durch Kontakt mit dem eigenen Haustier. Fakt ist, dass diese sog. alveoläre Echinokokkose eine sehr seltene Krankheit ist. Der Nachweis von Bandwürmern (*Echinococcus* sp) ist in Deutschland gemäß § 7 Abs. 3 IfSG meldepflichtig. Die Meldung erfolgt nichtnamentlich direkt an das Robert Koch-Institut (RKI).

Das Robert-Koch-Institut meldete in seinem Infektionsepidemiologischen Jahrbuch für 2019 bundesweit 25 bestätigte Fälle.⁷³ Mit 40 - 50 Neuerkrankungen kommt Schmidtberger in seiner Dissertation aus dem Jahr 2017 für das Jahr 2017 zu einem leicht höheren Ergebnis.⁷⁴ Dies zeigt aber eindeutig, der Fuchsbandwurm ist eine der seltensten Zoonosen Europas. Die Wahrscheinlichkeit, mit dem Bandwurm infiziert zu werden, ist damit geringer, als durch Jagdwaffen zu Schaden zu kommen.

Zur Bekämpfung von Bandwürmern hat die TU München im Landkreis Starnberg über vier Jahre lang Entwurmungsköder ausgelegt, mit der Folge, dass die Rate der befallenen Füchse von 51 % auf unter 1 % gesenkt werden konnte.⁷⁵ Im

⁷² s. VETERINÄR/210: Deutschland ist tollwutfrei (Forschungsreport), abrufbar unter: [SCHATTENBLICK - VETERINÄR/210: Deutschland ist tollwutfrei \(Forschungsreport\) \(pannwitzblick.com\)](http://pannwitzblick.com)

⁷³ s. Infektionshandbuch, Kapitel 6.13. Echinokokkose, abrufbar unter: [Infektionsepidemiologisches Jahrbuch 2019 \(rki.de\)](http://infektionsepidemiologisches.jahrbuch.2019.rki.de)

⁷⁴ s. Schmidtberger, Dissertation von 2017, Etablierung einer nationalen Datenbank für die alveoläre Echinokokkose: Detektion von Risikogebieten und Ermittlung der Prävalenz zur Evaluation der Durchseuchungslage in Deutschland, Seite 68, einsehbar unter: [Etablierung einer nationalen Datenbank für die alveoläre Echinokokkose: Detektion von Risikogebieten und Ermittlung der Prävalenz zur Evaluation der Durchseuchungslage in Deutschland \(uni-ulm.de\)](http://uni-ulm.de)

⁷⁵ s. TU München, Arbeitsgruppe Wildbiologie und Wildtiermanagement am Lehrstuhl für Tierernährung: Forschungsobjekt „Entwurmungsaktion“ im Landkreis Starnberg

Gegensatz dazu belegt eine französische Studie aus dem Jahr 2017, dass durch eine intensive Bejagung des Fuchses die Infektionsgefahr sogar noch steigt!⁷⁶

Danach stieg die Befallsrate mit dem Fuchsbandwurm in den vier Jahren, in denen Füchse im Rahmen der Studie im Beobachtungsgebiet verstärkt bejagt wurden, sogar um 15%.⁷⁷ Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Jagd die Reproduktionsrate steigert und Fuchsterritorien destabilisiert. Jungfüchse sind zudem anfälliger für Bandwürmer. Mit einer steigenden Anzahl an Jungfüchsen steigt auch die Zahl der reviersuchenden Tiere. Hierdurch werden vermehrt Krankheiten verbreitet.

Insofern kann die Bekämpfung dieses Bandwurms durch eine Bejagung schon allein deshalb nicht als Grund für die Bejagung des Fuchses herangezogen werden, weil sie völlig unverhältnismäßig wäre. Die Jagd ist hier nicht zielführend, und es gibt eine deutlich tierschutzgerechte Methode zur Reduzierung des Fuchsbandwurms. Die Jagd ist demnach nicht das mildeste Mittel und verstößt somit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hat zu unterbleiben!

5.4.3. Räude

Bei der Räude handelt es sich um eine Hauterkrankung, die durch Milben (sog. *Sarcoptesmilben*) verursacht wird. Diese Milben leben und vermehren sich in der Haut des Fuchses und führen zu Hautreizungen, Fellverlust bis hin zu offenen Wunden. Unbehandelt führt die Krankheit in aller Regel innerhalb von drei Monaten zum Tod.⁷⁸ Relevant für die Verbreitung ist insbesondere die Populationsdichte sowie die Bewegung einzelner Individuen in einer Population.

*Der Verlauf der Erkrankung in einer Population hängt davon ab, ob die Räude in der entsprechenden Population bereits vorhanden ist, oder ob die Tiere noch nie Kontakt mit *Sarcoptesmilben* hatten. In ersterem Fall treten meist nur vereinzelt*

⁷⁶ s. (Comte, S et al (2017), *Ecchinococcus multilocularis* management by fox cullins An inappropriate paradigm, Preventive Veterinary Medicine, Volume 147, 178-185, abrufbar unter: http://www.e-l-i-z.com/doc_word/ECHINO/COMTE-2017-publi-Em_Nancy-prevetmed.pdf.

⁷⁷ a.a.O.

⁷⁸ s. TU München, Arbeitsgruppe Wildbiologie und Wildtiermanagement am Lehrstuhl für Tierernährung, Information zur Fuchsräude

Fälle auf, während es in letzterem Fall nach dem Auftreten der Krankheit zu großen Verlusten kommen kann.⁷⁹

Gute Erfahrungen bei der Behandlung werden insbesondere mit dem Einsatz von Futterködern, in denen sich Medikamente finden, gemacht. In vielen Fällen reicht eine einmalige Behandlung mit einem Medikament, welches in einer Kautablette oral verabreicht werden kann.⁸⁰

Ähnlich wie bei Tollwut und Fuchsbandwurm gibt es auch bei der Räude keinen Anhaltspunkt dafür, warum eine noch intensivere Bejagung die Ausbreitung der Räude eindämmen sollte - immerhin hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Reduktion der Fuchsdichte mit jagdlichen Mitteln nicht möglich ist. Zudem fördert die Bejagung Wanderbewegungen in Fuchspopulationen, wodurch die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Erkrankung - ähnlich, wie es für die Tollwut nachgewiesen ist und für den Fuchsbandwurm vermutet wird - eher steigen als sinken dürfte.⁸¹

Im Ergebnis lässt sich somit auch im Falle einer bestehenden Räude eine Bejagung nicht rechtfertigen. Im Gegenteil, eine Bejagung wäre angesichts der bestehenden und sogar effizienteren Methoden unverhältnismäßig.

5.4.4. Staupe

Die Staupe ist eine Viruskrankheit, die insbesondere bei Hunden und Marderartigen (Hund, Fuchs, Dachs, Marder, Iltis, Wiesel, Waschbär) vorkommt. Es handelt sich dabei um eine hoch ansteckende und in der Regel tödlich verlaufende Erkrankung. Die Übertragung erfolgt meist durch den direkten Kontakt

⁷⁹ s. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Staatliches tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf-Diagnostikzentrum-Fuchsräude – Fachliche Information Stand: 10.2012

⁸⁰ s. Wildtierrettung e.V. <https://wildtierrettung.de/onewebmedia/Fuchsräude.pdf>; auf Rückfrage wurde uns mitgeteilt, dass mehr als 100 Füchse geheilt wurden

⁸¹ s. hierzu: fuechse.info : FAQ: Füchse und Räude / Fuchsräude mwN: Wandeler, P. et al. (2003): *The city-fox phenomenon: genetic consequences of a recent colonization of urban habitat. Molecular Ecology* 12, 647-656. Baker, P., Newman, T. & Harris, S. (2001): *Bristol's foxes - 40 years of change. British Wildlife* 12, 411-417 Newman, T.J., Baker, P.J. & Harris, S. (2002): *Nutritional condition and survival of red foxes infected with sarcoptic mange. Canadian Journal of Zoology* 80, 154-161.

mit einem erkrankten Tieren aber auch indirekt über Futter, Wasser oder Gegenstände, die mit Sekreten oder Ausscheidungen infizierter Tiere verunreinigt sind.⁸² Die Erkrankung muss aber nicht immer tödlich verlaufen. Staupe kann bei Wildtieren allerdings auch nicht ohne weiteres behandelt werden. Für den Menschen besteht nach bisherigen Erkenntnissen hingegen keine Gefahr.⁸³

Im Ergebnis gelten aber auch für die Staupe dieselben Argumente wie bei der Räude. Eine Bejagung hat sich zur Bestandsreduzierung als ungeeignet erwiesen. Darüber hinaus trägt die Jagd auch dazu bei, dass die durchschnittliche Lebenserwartung von Füchsen in Deutschland bei unter zwei Jahren liegt. *„Das führt dazu, dass sich immunstarke Alttiere, die auch für Staupe ggf. nicht mehr anfällig wären, nicht herausbilden können. Doch für einen gesunden Wildbestand wäre es wichtig, dass Tiere lange genug leben dürfen, so dass sich Immunitäten ausbilden können und diese Immunitäten von den Alttieren an ihre Nachkommen weitergegeben werden können. Durch die Jagd wird das verhindert und die wenigen wichtigen Immunträger werden genauso wie alle anderen Füchse einfach getötet.“*⁸⁴

Letztlich stellt eine Bejagung damit kein geeignetes Mittel dar, um die Staupe zu bekämpfen. Auch eine entsprechende Erforderlichkeit kann nicht belegt werden, so dass vor diesem Hintergrund eine Bejagung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als unverhältnismäßig einzustufen und damit rechtswidrig ist.

5.5. Pelzgewinnung

Immer wieder wird auch die Gewinnung des Fuchspelzes als Grund für die Tötung von Füchsen angeführt. Bei der Pelzgewinnung geht es (im Gegensatz zur Erzeugung von Nahrungsmitteln) heutzutage nicht mehr um menschliche Erhaltungsinteressen, sondern um die Gewinnung eines verzichtbaren Konsumproduktes. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung kann daher auch die

⁸² s. hierzu: [JAGD Thurgau - Staupe bei Füchsen \(jagd-tg.ch\)](http://jagd-thurgau.ch)

⁸³ s. hierzu auch: [Kann das Hundestaupavirus Menschen infizieren? - Universität Würzburg \(uni-wuerzburg.de\)](http://www.uni-wuerzburg.de)

⁸⁴ s. Daniel Peller, http://www.fuchs-hilfe.de/info_faq_staupe.htm

Pelzgewinnung nicht gegenüber dem Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteresse des Fuchses überwiegen.⁸⁵

In diesem Kontext wurde auch häufig auf die Fellwechsel GmbH verwiesen, die einen Bruchteil der u.a. im Rahmen der Fuchsjagd erlangten Felle zur Pelzgewinnung nutzte. Im Jagdjahr 2018/19 wurden beispielsweise weniger als zwei Prozent der getöteten Raubsäuger durch die Fellwechsel GmbH überhaupt nur verwertet. Die „Fellwechsel GmbH“ wurde inzwischen aufgrund mangelnden Erfolges aufgelöst und in die neue „Fellwechsel Vertrieb GmbH“ überführt. Der DJV, der an der Fellwechsel GmbH beteiligt war, wollte sich Berichten zufolge Ende letzten Jahres auch als Gesellschafter aus dem Geschäft zurückziehen.⁸⁶

Allen voran kann es aber nicht sein, dass ein Interessenverband sich selbst einen Grund für die Bejagung von Füchsen schafft, zumal die letzten bestehenden Pelzfarmen in Deutschland geschlossen wurden und die Pelztierhaltung damit Geschichte ist.

5.6. Schutz privat gehaltener Hühner, Enten, Gänse

Weitere Interessenkonflikte tauchen auch immer wieder im Zusammenhang mit Rissen von privat gehaltenen Hühnern, Enten oder Gänsen auf. Unstreitig kann hier davon ausgegangen werden, dass jeder Mensch auf „seine“ Tiere aufzupassen hat. Hierbei wird jedoch häufig die Schutzverpflichtung des Tierhalters übersehen.

In der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) ist dies ausdrücklich normiert. Hierdurch wird aber auch der Grundschutzgedanke zur Tierhaltung des § 2 TierSchG konkretisiert. Da die §§ 3 und 4 der Verordnung Konkretisierungen von § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG sind, müssten sie über die Regelung des § 16a Abs. 1

⁸⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 29; Hager, Das Tier in Ethik und Recht, S. 68ff.

⁸⁶ s hierzu: <https://fellwechsel.org/2020/10/09/fellwechsel-vor-neustart/>,
<https://fellwechsel.org/2020/12/17/pressemitteilung-122020/>

Satz 2 Nr. 1 iVm 2 TierSchG auch auf Haltungen Anwendungen finden, die keinen Erwerbszwecken dienen.⁸⁷ Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 gilt danach also:

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

(2) Haltungseinrichtungen müssen

...

*3. so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, **vor Beutegreifern geschützt werden**, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.*

(...)

Gerade gefährdetem Geflügel muss ausreichend Deckung geboten werden. Dies kann z.B. durch Überdachungen und andere Schutzmaßnahmen geschehen, die Beutegreifer abzuhalten vermögen. Ein solcher Schutz muss für die Tiere auf kurzem Wege zu erreichen sein. Ggf. müssen die Tiere auch nachts in einen geschlossenen Raum verbracht werden.⁸⁸ Aus diesem Grund wird sich daher unter diesem Aspekt nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen ein Grund für die Bejagung des Fuchses ableiten lassen.

5.7. Freude an der Fuchsjagd

Der Vollständigkeit halber erwähnt sei schließlich noch ein sehr beliebter und vielleicht sogar der wichtigste Grund der Jäger für die Fuchsjagd und zwar die reine Freude an der Fuchsjagd. Auch hierzu lassen sich Berichte finden. Der Reiz besteht danach im Wesentlichen darin, den als „schlau“ geltenden Fuchs zu überlisten. *„Für den passionierten Fuchsjäger ist der Umstand, dass jeder Reineke offensichtlich seinen eigenen „Charakter“ hat, besonders reizvoll.“*⁸⁹

⁸⁷ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, TierSchNutztV, § 1, Rn. 1.

⁸⁸ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, TierSchNutztV, § 3, Rn. 10.

⁸⁹ s. hierzu: Fuchsbejagung. In: F. Labhardt: Der Rotfuchs. Naturgeschichte, Ökologie und Verhalten dieses erstaunlichen Jagdwildes. Verlag Paul Parey, Hamburg 1990, S. 136–158.

In einer Befragung in der Schweiz ergab sich, dass die Baujagd mit Hunden besonders bei den Berner Jägern populär war. Hierzu wurden im Wesentlichen zwei Motive genannt: einerseits die mit dieser Jagdmethode verbundene Spannung und Konzentration und andererseits die Freude an der Arbeit der Bodenhunde.⁹⁰ Bezogen auf die Gesamtschweiz wurde dabei deutlich, dass meist nicht der Jagdnutzen, sondern allein das persönliche Jagderlebnis im Vordergrund steht. Entsprechende Berichte lassen sich auch in Deutschland finden.⁹¹

Selbstverständlich kann diese reine „Jagdfreude“ in gar keinem Fall einen angemessenen Grund für die Bejagung eines Tieres darstellen. Die Bejagung eines Tieres aus purer Freude am Jagen ist schlicht und ergreifend rechtswidrig.

6. Die Art und Weise der Bejagung des Fuchses (das „Wie“ der Jagd)

Auch die Art und Weise, auf die der Fuchs bejagt wird, verstößt häufig gegen das geltende Tierschutzrecht. Nachfolgend einige Beispiele.

6.1. Die Fallenjagd

Für den Einsatz von Fallen gibt es eine Reihe gesetzlicher Vorschriften. Gemäß §. 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG sind ausschließlich Fallen erlaubt, die entweder unversehrt lebend fangen oder sofort töten. Zudem muss eine Falle selektiv fangen. Darüber hinaus ist für den Einsatz von Fallen zum Teil eine Prüfung und/oder Registrierung der Fallen sowie besondere Sachkunde der Fallensteller erforderlich.⁹²

In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass der vorgeschriebene selektive Fang nicht gewährleistet werden kann: In eine Falle, in die ein Fuchs passt, passt eben

⁹⁰ s. hierzu: J. E. Seiler: Vergleichende Untersuchungen zur Fuchsbejagung in den kantonen Baselland und Bern. In: Zeitschrift für Jagdwissenschaft. 40 (2), 1994, S. 109–121.

⁹¹ s. hierzu beispielhaft: E. Ophoven: *Kosmos Wildtierkunde. Biologie, Merkmale, Bejagung*. Kosmos-Verlag, Stuttgart 2005, sowie: K. Maylein: *Diskussion zum Novellierungsvorschlag des Ökologischen Jagdverbands zum Bundesjagdgesetz*. In: *Ökojagd*. 11/ 2001, S. 15–18.

⁹² Weitere gesetzliche Regelungen zur Fallenjagd für die einzelnen Bundesländer findet man hier: https://www.jagdverband.de/sites/default/files/Fallenjagd_26-3-2019-Laenderuebersicht.pdf

auch eine unter Artenschutz stehende Wildkatze mit ganzjähriger Schonzeit. Allein vor diesem Hintergrund ergeben sich eine ganze Reihe rechtlicher und ggf. auch artenschutzrelevanter Probleme.

Trotz bestehender Verbote kommen zudem auch immer wieder illegale Fallen wie etwa Tellereisen zum Einsatz. Mit der aktuell anstehenden Novelle zum BJagdG soll daher nun auch der Handel und der Besitz von Tellereisen verboten werden, da das reine Verbot, derartige Fallen tatsächlich einzusetzen, an dieser Stelle offensichtlich nicht ausreichend war.

6.1.1. Totfangfallen

Das Ziel dieser Fallenart ist die unmittelbare Tötung des Tieres bei Auslösen des jeweiligen Fallenmechanismus. Heutzutage gibt es eine Vielzahl an Vorrichtungen, mit deren Hilfe dies theoretisch erreicht werden soll, wie z.B. Abzugeisen wie den Schwanenhals. Die Falle wird hier durch das Ziehen an einem Köder ausgelöst, wodurch gewährleistet werden soll, dass das jeweilige Tier nur mit dem Vorderkörper in die Falle gerät. Fallen wie das Tellereisen lösen im Gegensatz dazu auf Druck aus, sind aber heutzutage (wie vorstehend beschrieben) aus Tierschutzgründen verboten, da die Tiere die Falle auch mit ihren Gliedmaßen auslösen können und dann über einen längeren Zeitraum verletzt in der Falle fixiert bleiben.⁹³

Aber auch bei den Schwanenhalsfallen zeigt die Praxis jedoch, dass der Tod oft nicht sofort eintritt, z.B. weil der Fuchs den Köder auch hier nicht mit dem Maul annimmt, sondern zunächst mit der Pfote hangelt und so „nur“ eine Pfote eingeklemmt oder abgetrennt wird. Das so gefangene Tier quält sich entsprechend oft über einen längeren Zeitraum.

Bei nicht sachgerechter Aufstellung kann es zudem zu Fehlfängen von Fischottern, Wildkatzen und Greifvögeln kommen, so dass bei deren Vorkommen

⁹³ s. Wikipedia zu Totschlagfallen, abrufbar unter: [Tierfalle – Wikipedia](#)

in einem Revier, eine Aufstellung zu unterbleiben hat.⁹⁴ Dass auch Hauskatzen getötet werden könnten, ist nicht auszuschließen.

Damit wäre nicht nur ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 TierSchG gegeben, sondern auch gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.

6.1.2. Lebendfangfallen

Bei Lebendfangfallen muss die Art der Falle gewährleisten, dass das gefangene Tier weder getötet, noch verletzt wird. In der Praxis kann es aber vorkommen, dass der Fuchs beim Zuschlagen der Falle oder spätestens bei der Erkenntnis der Gefangenschaft in Panik ausbricht oder sich ggf. bei den Befreiungsversuchen verletzt.⁹⁵ Vor diesem Hintergrund bestehen Forderungen, dass Lebendfallen nur abgedunkelt verwendet werden dürfen.⁹⁶

Selbst wenn die Fallen zweimal täglich, morgens und abends, überprüft werden müssen, hat das Tier in der Zwischenzeit Schmerzen, in jedem Fall leidet es aber, denn auch Angst ist Leiden.⁹⁷ *„Angst stellt für ein Tier eine höhere Belastung dar als für den erwachsenen Menschen, da dieser auf Grund seiner intellektuellen Fähigkeiten im Regelfall in der Lage ist, Rationalisierungsstrategien und Sinnfindungsmechanismen zu entwickeln.“*⁹⁸ Ein Rechtfertigungsgrund für einen solchen Schmerz und solches Leid kann in der Jagd per se nicht gesehen werden. Die weidgerechte Jagd unter Berücksichtigung des Tierschutzes kann allenfalls das Töten eines Tieres rechtfertigen. Aber selbstverständlich auch nur dann, wenn dem Tier auf dem Weg in den Tod nicht mehr Schmerzen und Leid zugefügt werden als unbedingt nötig.⁹⁹ Die Fallenjagd ist bereits aus diesem Grund grundsätzlich abzulehnen und tierschutzwidrig.

⁹⁴ s. Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, 60. Aufl., S. 173

⁹⁵ s. z.B. [Villingen-Schwenningen: Schlimmer Fall von Tierquälerei: Fuchs in Schlagfalle überlebt Tortur nicht | SÜDKURIER Online \(suedkurier.de\)](#)

⁹⁶ s. entsprechend begründete Forderung im TVT Merkblatt AK Wildtiere [TVT-Stellungn. Fallen für warmblütige Tiere Feb. 2013 \(1\).pdf](#), Seite 1

⁹⁷ s. OVG Lüneburg, Beschluß vom 15.10-2012, NVwZ-RR 2013, 1829

⁹⁸ s. Binder in Borchers/Luy 2009b S. 244

⁹⁹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1, Rn. 41.

6.2. Baujagd

Bei der Baujagd¹⁰⁰ werden Baue benutzende Wildtierarten von sogenannten Bodenhunden aus ihren unterirdischen Behausungen getrieben, damit sie anschließend von an den Ausgängen positionierten Jägern erlegt werden können. Unter der Erde soll der Bodenhund z.B. den Fuchs bedrängen und ihn zum Verlassen des Baus nötigen. Ein Verbeißen der Tiere ist nicht erwünscht. In der Realität sieht es aber häufig so aus, dass der Fuchs den Bau nicht unbedingt auf Drängen des Hundes verlässt, sondern durchaus kämpft. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Fähe Junge hat.

Dass auch zu dieser Zeit gejagt wird, sollte zwar in der Praxis insbesondere vor dem Hintergrund des Elterntierschutzes nicht vorkommen, leider ist dies jedoch dennoch der Fall. Denn wie beim Elternschutz ausgeführt, kann der Elterntierschutz nach Auffassung von Teilen der Rechtsprechung dadurch umgangen werden, dass man erst die Welpen tötet, so dass dadurch bei dem betroffenen Tier kein Elternstatus mehr vorliegt. Im Anschluss kann nach dieser Auffassung der Altfuchs dann straffrei erlegt werden. Diese Auffassung ist aber strikt abzulehnen (s.o.),¹⁰¹ und es sollte vor diesem Hintergrund endlich eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgen.

6.2.1. Funktion des Baus

Der Bau ist für Füchse aus verschiedenen Gründen ein wichtiger Zufluchts- und Rückzugsort. Bei starkem Regen, Sturm, kalter Witterung und während der Ranz, oder auch im Sommer während der größten Hitze, oder solange die Welpen noch klein sind, ist der Rotfuchs regelmäßig im Bau. Bei gutem Wetter ruht der Fuchs dort, wo er gerade einen passenden Platz findet.

Aufgrund der Enge des Baus können die Welpen zudem die wärmenden Geschwister finden, was bei Abwesenheit der Fähe zudem ein Verlorengehen

¹⁰⁰ ausführlich zur Baujagd auch: Bolliger, G/ Gerritsen, V/ Rüttimann, A: Die Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts

¹⁰¹ s. A. Lorz, E. Metzger, H. Stöckel (1998): Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 38. Jagdrecht, Fischereirecht: Bundesjagdgesetz mit Verordnungen und Länderrecht, Binnenfischereirecht, Fischereischeinrecht, Seefischereirecht. C.H. Beck

verhindert. Außerdem bietet ein Bau Schutz vor Greifvögeln oder Großraubtieren. Und auch einfach vor schlechtem Wetter. Bei der Baujagd wird dieser Rückzugsort und damit auch die Arglosigkeit des Tieres ausgenutzt.¹⁰²

Im Jahresverlauf nimmt die Zahl der benutzten Baue im Herbst kontinuierlich zu und erreicht ab Dezember ihren Höhepunkt. In der Wurfzeit (hauptsächlich Februar und März) werden die Baue auch besonders intensiv genutzt. Von April bis Mai nimmt die Baubenutzung dann wieder kontinuierlich ab und ab Juni findet man schließlich kaum noch benutzte Baue.

Wie bereits ausgeführt haben Beobachtungen aus den letzten Jahren gezeigt, dass die Ranz in Deutschland offensichtlich immer früher, teilweise bereits im November, beginnt. Nach der Geburt der Welpen wird der Bau dann zunächst nur von der Fähe und den Welpen genutzt, während dem Rüden oder anderen älteren Füchsen der Familiengruppe der Zugang zum Bau i.d.R. vorläufig durch die Fähe verweigert werden kann. Vor diesem Hintergrund sollte der Zeitraum, der für die Baunutzung angesetzt werden sollte, deutlich erweitert werden – beispielsweise von November bis Juni – um Flexibilität für die unterschiedlichen Zeitpunkte bei der Paarung zu bieten.

6.2.2. Auswirkungen der Baujagd auf die Nutzung des Baus

Wie Beobachtungen weiter gezeigt haben, hängt die Häufigkeit und Dauer der Nutzung des Baus auch von der Bejagungsintensität (und wahrscheinlich auch von den verwendeten Jagdmethoden) vor Ort ab. Man kann feststellen, dass in intensiv bejagten Fuchspopulationen der Bau seltener genutzt wird. Die Altfüchse sind dann am Bau auch unruhiger und verhalten sich ihren Welpen gegenüber anders. Sie müssen mehr aufpassen und haben weniger Zeit für soziale Interaktionen. Der Bau wird zu dieser Zeit auch insgesamt seltener als

¹⁰² s. hierzu auch: Die Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz und Jagdrechts, Gieri Bolliger/Vanessa Gerritsen/ Andreas Rüttimann Zürich, 11. Mai 2010, S. 10

Unterschluß genutzt. Die (Bau-)Jagd kann also offenbar einen weitreichenden, negativen Einfluss auf das (Sozial-)Verhalten der Tiere haben.¹⁰³

6.2.3. Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit

Die Baujagd verstößt zudem gleich mehrfach gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit. Bei einem Kampf zwischen Hund und Fuchs geht es natürlich nicht ohne Verletzungen zu, insbesondere dann nicht, wenn die Tiere sich gegenseitig in den Fängen verbeißen und nicht mehr loslassen. Hier kann es bei beiden zu schweren Verletzungen bis hin zur völligen Zermalmung des Unter- und Oberkiefers kommen.¹⁰⁴ Weitaus größer ist dieses Risiko noch, wenn man – absichtlich oder versehentlich – an einen Dachs gerät. Dachse kämpfen fast immer und können den Hund durchaus auch mal töten. Manche Bauhunde (Terrier eher als Teckel) tun den Fuchs im Bau ab (abtun = abwürgen). Das wird von allen als sehr negativ angesehen, führt leicht zu Verletzungen der Hunde und in fast allen Fällen muss der verendete Fuchs dann ausgegraben werden.¹⁰⁵ Bei der Baujagd werden also Verletzungen, demnach Schmerzen und Leiden bei dem Wildtier aber auch bei dem Hund in Kauf genommen, so dass sie nicht weidgerecht ist. Da sie das Gebot zur größtmöglichen Schmerzvermeidung nicht erfüllt, ist sie auch aus tierschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Ein weiterer Aspekt der Weidgerechtigkeit, der bei der Baujagd nicht eingehalten wird, ist der Grundsatz dem Wild bei der Jagd die bestmöglichen Chancen ggü. dem Jäger einzuräumen.¹⁰⁶

Zudem wird die Baujagd teilweise als faszinierendes Zusammenspiel von Mensch und Tier angesehen: „Weil die Baujagd einer langen Tradition entspreche und die eingesetzten Hunde eigens dafür gezüchtet würden, wird bisweilen auch die Befürchtung geäußert, die weitere Existenz dieser Rassen könnte durch ein

¹⁰³ Labhardt, F. (1990): Der Rotfuchs – Naturgeschichte, Ökologie und Verhalten dieses erstaunlichen Jagdwildes, Paul Parey, Hamburg/Berlin; Weber, D. (1988): Wie und wann Füchse ihre Baue benutzen, Deutsche Jagd Zeitung, 12/1988

¹⁰⁴ s. Schott F., Der Dachshund oder Teckel, in: Schmid Gottfried (Hrsg.), Die Jagd in der Schweiz – Band II, Genf/Winterthur 1952 75-80

¹⁰⁵ s. hierzu: <https://wildundhund.de/wild-und-hund-wild-3015/>

¹⁰⁶ Ausführlich zu diesem Grundsatz OLG Koblenz RdL 1984, 94; Mitzschler/Schäfer BJagdG § 1 Rdnr 45

allfälliges Baujagdverbot gefährdet sein. Letztlich wird regelmäßig auch die Leidenschaft erwähnt, die das Jagen am Bau "aufregend, spannend und lohnend"¹⁰⁷ macht und dem passionierten Baujäger "schönste Freuden" bereitet.¹⁰⁸ Aber wie bereits unter Punkt 5.7 ausgeführt, kann die Freude an der Jagd diese niemals begründen.

Schließlich sollte auch bedacht werden, dass mithilfe der Baujagd ohnehin nur ein unbedeutender Anteil an der Jagdstrecke gemacht wird. Das Festhalten an dieser besonders grausamen Jagdmethode lässt sich daher in keinerlei Hinsicht begründen und ist rechtswidrig.

6.3. Der Betrieb von Schliefenanlagen

Im Zusammenhang mit der Baujagd ist unbedingt auch die erforderliche Ausbildung der Hunde für diese Form der Jagd zu betrachten. Hierzu wird ein Fuchs in ein unterirdisches Röhrensystem (einen künstlichen Fuchsbau, sog. Schliefenanlage) mit Ein- und Ausgang verbracht; Aufgabe des Hundes ist es, den Fuchs aufzuspüren, ihn zu stellen und ihn aus dem Bau herauszutreiben. Bereits hierin kann ein Verstoß gegen § 3 Nr. 7 TierSchG gesehen werden, der das Abrichten und Prüfen auf Schärfe verbietet ohne die weidgerechte Jagd als Rechtfertigungsgrund einzuräumen. Aber auch wenn ein körperlicher Kontakt zwischen den Tieren nicht stattfindet, verstößt diese Art der Ausbildung in jedem Fall gegen § 4 TierSchG.

„Auch wenn seine physische Unversehrtheit während der Jagdhundeausbildung und im Prüfungsfall gewährleistet werden kann, stellen der Verfolgungs- und Bedrohungsstress für den Fuchs eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens dar. (...) Füchse sind zwar äußerst anpassungsfähig (Stichwort Stadtfüchse) und lernen sehr schnell, wann eine Situation ungefährlich ist. Trotzdem handelt es sich um von Natur aus schreckhafte Wildtiere, die auch in Gefangenschaft scheu bleiben, und bei Gefahr oder Bedrohung sofort zu flüchten versuchen. Durch den wiederholten Einsatz im Übungsbau wird der Fuchs daher

¹⁰⁷ s. Labhardt 144, in Bollinger/Gerritsen/Rüttimann

¹⁰⁸ s. Egging/Uhde 53, anschaulich illustriert auch bei Wolf 18ff“ Bollinger/Gerritsen/Rüttimann, S. 9), Luchsinger 189

immer wieder einer großen Belastung ausgesetzt. Er sieht sich der Situation eines dauernden Angriffs durch den Hund gegenüber und kann nicht abschätzen, ob er demnächst direkt attackiert wird oder nicht. Der Fuchs ist ein Fluchttier, das seinem natürlichen Instinkt im Übungsbau nicht folgen kann, da es ihm dort verunmöglicht wird, zu fliehen. Weil Füchse bei Stress apathisch reagieren können oder sogar zu schlafen beginnen, wird ihr Verhalten im Kunstbau oftmals fälschlicherweise dahingehend interpretiert, dass sie an die Situation gewöhnt seien und die Tortur über sich ergehen ließen. Tatsächlich sind die Ängste, die sie in dieser Situation erleiden müssen, aber als erheblich einzustufen. (...) Darüber hinaus könnte die Degradierung des Fuchses zum bloßen Objekt der Schärfeprüfung von Bodenhunden durchaus auch als übermäßige Instrumentalisierung und damit als Missachtung der [auch in Deutschland durch Artikel 20a GG] geschützten Tierwürde gewertet werden“¹⁰⁹

Letztendlich liegt zudem ein Verstoß gegen das Hetzverbot nach § 3 Nr. 8 TierSchG vor. Eine Weidgerechtigkeit liegt aus den oben genannten Gründen nicht vor.¹¹⁰ Dem Tierschutz gerecht wird in der Jagdhundausbildung hingegen z.B. die Methode des sog. „Tradierens“. *„Durch Nachahmung vorteilhafter Reaktionsnormen wird hier ohne menschlichen Dressurgriff und ohne jagdliche, künstliche Hilfsmittel eine genetisch angelegte Verhaltensweise auf das lebenspraktische Maß gefestigt“¹¹¹*

6.4. Ansitzjagd

Bei der Ansitzjagd lauert der Jäger dem Wild an geeigneter Stelle, z.B. auf einem Hochsitz, auf, um es dann zu erlegen. Dieses Auflauern bietet dem Jäger den Vorteil, dass auftauchendes Wild meist vergleichsweise ruhig und vertraut agiert, was das Identifizieren sowie Beurteilen (das sog. „Ansprechen“) des Wildes erleichtert und vergleichsweise zielsichere Schüsse ermöglicht.¹¹² Fehlschüsse,

¹⁰⁹ s. Die Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz und Jagdrechts, Gieri Bolliger/Vanessa Gerritsen/ Andreas Rüttimann, Zürich, 11. Mai 2010, S. 28, mit der entsprechenden schweizerischen Gesetzesvorschrift.

¹¹⁰ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 3, Rn. 51.

¹¹¹ s. Weidt, Der Jagdgebrauchshund 21, 49-55.

¹¹² weitere Einzelheiten hierzu, s. Andreas Haug: *Wildlife-Management und Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Randbedingungen und Möglichkeiten einer Optimierung*

die nur verletzen, sind dabei aber nicht ausgeschlossen. In einem solchen Fall quält sich das Tier dann vielfach unnötig.

Zudem kommt es – etwa bei schlechter Sicht durch Dunkelheit, Nebel oder großer Distanz – vergleichsweise häufig zu Unfällen durch vermeintliche „Verwechslungen“, bei denen Haustiere, Nutztiere oder auch Menschen sogar mit Nutrias oder Wildschweinen verwechselt werden. In diesem Zusammenhang gibt es immer wieder Berichte, die auf einen höchst fahrlässigen Umgang mit Schusswaffen schließen lassen.¹¹³

Im Rahmen der Fuchsjagd wird die Ansitzjagd gerne zu Beginn des Jahres genutzt, da insbesondere die Fuchsfähen zu dieser Jahreszeit als sehr standorttreu gelten. Die von ihr vorbereiteten Notunterkünfte liegen ganz in der Nähe. *„Eine Fähe, die Ende Februar erlegt wurde, wird kaum durch Zuwanderung einer anderen Fähe ersetzt. Somit ist der Abschuss von tragenden Fähen am Heckbau die effektivste Art der Fuchsbejagung, die beim Ansitz möglich ist.“*¹¹⁴

6.5. Treibjagd

Unter den Begriff der Treibjagd fallen alle Jagdarten, bei denen das Wild von Treibern oder Hunden beunruhigt und aus seinen Einständen getrieben wird. Die meisten dieser Formen sind zwar nach den Regelungen des BJagdG grundsätzlich zulässig, sie verstoßen jedoch vielfach gegen das Gebot zu größtmöglicher Schmerzvermeidung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG, denn viele Schüsse sind bei dieser Jagdmethode nicht unmittelbar tödlich und können schwere Verletzungen herbeiführen. *„Die Möglichkeit, ein hochflüchtiges Reh sicher anzusprechen und tierschutz-/weidgerecht zu erlegen, ist so unsicher, dass sich diese Bejagung aufgrund des geltenden Rechts eigentlich automatisch verbietet, zumal es andere Bejagungsmöglichkeiten gibt.“*¹¹⁵ Können solche unsicheren Schüsse und schweren Verletzungen nicht ausgeschlossen werden,

Jagdwirtschaftlicher Aspekte für Waldeigentümer. Tenea, Berlin 2004, [ISBN 978-3-86504-042-8](#), S. 92 ([eingeschränkte Vorschau](#) in der Google-Buchsuche)

¹¹³ s. hierzu u.a.: https://www.rheinpfalz.de/lokal/kreis-suedliche-weinstrasse_artikel,-j%C3%A4ger-verwechselt-stute-gina-mit-wildschwein- arid.5117205.html

¹¹⁴ s. hierzu auch einen Artikel aus der Deutschen Jagdzeitung, abrufbar unter: [10 Fehler beim Fuchsansitz - Deutsche Jagdzeitung \(djz.de\)](#)

¹¹⁵ s. Krug, TVT-Merkblatt Nr. 45, S. 11, 12

so ist eine solche Jagd nicht als weidgerecht im Sinne des § 1 Abs. 3 BJagdG anzusehen. Im Ergebnis kann dann auch kein vernünftiger Grund für die Tötung des jeweiligen Tieres vorliegen, so dass ein Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG vorliegt, der strafbar ist. Denn: „*Weidgerecht bedeutet stets das Bemühen um eine schmerzfreie Tötung. Danach kann der Schuss auf schwer zu treffendes Wild keine weidgerechte Jagd sein.*“¹¹⁶

Die tierschonendste Jagdmethode ist danach der gezielte Tötungsschuss auf das stehende Tier, weil er für das Tier plötzlich und überraschend kommt und es ohne vermeidbare Schmerzen schnell und sicher tötet. Demzufolge kann ein Schuss auf schwer zu treffendes Wild keine weidgerechte Jagd sein. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus tierschutzrechtlicher Sicht letztlich eine generelle Fragwürdigkeit aller Jagdformen, bei denen auf Wild in der Bewegung geschossen wird.¹¹⁷

Auch Füchse werden im Rahmen von Treib- oder Bewegungsjagden bejagt. Anfang 2019 machte ein Fall Schlagzeilen, bei dem ein Fuchs von Hunden in einen Garten gehetzt wurde und dort erlegt wurde. Die DJGT hatte hierzu eine umfassende Stellungnahme erstellt.¹¹⁸

7. Zusammenfassung

7.1. Ergebnis

Nach den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass eine tierschutzgerechte Fuchsjagd nach geltendem Recht wenn überhaupt, dann nur in äußerst begrenzten Einzelfällen möglich sein wird. Allen voran gibt es heutzutage in aller Regel keinen anererkennungsfähigen Grund mehr für eine Bejagung des Fuchses. Aber auch der Zeitpunkt und die Art und Weise der Bejagung können aus tierschutzrechtlicher Sicht äußerst problematisch sein, so dass eine Bejagung des Fuchses in aller Regel tierschutzwidrig sein wird.

¹¹⁶ s. Krug, a.a.O; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 18.

¹¹⁷ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 18.

¹¹⁸ diese können Sie hier abrufen: [veroeffentlichungen29.pdf \(vereinonline.org\)](https://www.djgt.de/veroeffentlichungen29.pdf)

7.2. Konsequenzen

Wenn die Jagd die Grundgedanken des Tierschutzes ernst nehmen will, sollte man bei der Fuchsjagd daher umgehend ernsthafte Maßnahmen ergreifen. Hierzu bräuchte man noch nicht einmal eine Gesetzesänderung, denn effektive Maßnahmen ließen sich auch ohne größeren Aufwand umsetzen.

Idealerweise sollte in einem ersten Schritt dem Luxemburger Beispiel gefolgt werden und zunächst eine ganzjährige Schonzeit für den Fuchs verhängt werden. Insbesondere die immer wieder vorgetragenen Argumente zur Populationsdynamik ließen sich so ernsthaft überprüfen.

Hilfsweise sollten zumindest großzügige Schonzeiten eingeführt werden bzw. feste Schonzeiten, die an die aktuellen Gegebenheiten hinsichtlich Zeitpunkt und Varianz der Geburtstermine bei Füchsen in Deutschland und der tatsächlichen Dauer bis zum Selbständigwerden von Jungfüchsen angepasst sind.

Bei den Jagdmethoden sollten die Fallenjagd sowie die Baujagd (und damit natürlich auch die damit verbundene Ausbildung von Jagdhunden in Schlieffanlagen) umgehend verboten werden.

Christina Patt
Vorstandsmitglied

Claudia Altenberger
Mitglied der DJGT